Herrn Dr. Kampffmeyer
Mit den besten Grüßen
der Verfasser

KRIEGER-HEIMSTÄTTEN

VON

Dr. HEINRICH RAUCHBERG
PROFESSOR AN DER K. K. DEUTSCHEN UNIVERSITÄT
IN PRAG



WIEN 1916
MANZSCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- UND
UNIVERSITÄTS-BUCHHANDLUNG IN WIEN

KRIEGER-HEIMSTÄTTEN

VON

DR. HEINRICH RAUCHBERG
PROFESSOR
AN DER K. K. DEUTSCHEN UNIVERSITÄT IN PRAG



WIEN 1916
MANZSCHE K. U. K. HOF-VERLAGS- UND UNIVERSITÄTS-
BUCHHANDLUNG

Sonderabdruck aus der Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Heft 1, 1916.

Buchdruckerei der Manzschen k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien.

Inhalt.

Vorwort.

Wie im Deutschen Reiche, sind die Kriegerheimstätten nunmehr auch in Österreich zu einem volkstümlichen Schlagworte geworden. Die kleine Schrift, die ich hiemit der Öffentlichkeit übergebe, will dieses Schlagwort rechtfertigen, indem sie ihm ein Programm unterlegt. Sie führt den Heimstättengedanken aus dem Reiche der Wünsche hinüber auf den Boden volkswirtschaftlicher Berechnungen und gesetzgeberischer Erwägungen. Meine Vorschläge sind zunächst auf die österreichischen Verhältnisse berechnet; die allgemeine Auffassung und vieles Einzelne treffen auch für das Deutsche Reich zu.

Die Gedanken, die ich hier entwickeln will, entsprechen den von der Vierten österreichischen Wohnungskonferenz (Wien, 5. und 6. Februar 1916) aufgestellten „Leitsätzen für die Schaffung von Kriegerheimstätten“ und dem „Legislativen Programm“, das die „Staatliche Landeszentrale für das Königreich Böhmen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger“ in der gleichen Absicht entworfen und der Regierung vorgelegt hat. Wenn ich mir die Gedanken der Leitsätze und des legislativen Programms zu eigen mache, und auch die dem Programm beigegebenen „Erläuterungen“ für meine Arbeit benütze, so geschieht dies nicht nur, weil ich diese Denkschriften für durchaus zutreffend halte, sondern auch, weil ich an ihrer Abfassung als Referent der Wohnungskonferenz wie der „Staatlichen Landeszentrale“ beteiligt gewesen bin. Ich stelle damit zugleich fest, daß die in jenen Schriften,

mithin auch die in der vorliegenden Arbeit enthaltenen Gedanken, nicht durchaus mein geistiges Eigentum sind, wenngleich ich für sie eintrete. Sie sind vielmehr aus eingehenden Beratungen mit zahlreichen Sachverständigen und Vertretern der beteiligten Kreise hervorgegangen. Unter den ersteren bin ich Herrn Professor Dr. Karl Přibram und Herrn Reichsratsabgeordneten Franz Jesser für wertvolle Anregungen zu besonderem Danke verpflichtet. Was seitens der Männer der Wissenschaft und der praktischen Kriegsfürsorge für die Kriegerheimstätten geschehen konnte, ist geschehen. An der Regierung ist es nunmehr, zu handeln.

Die vorliegende Schrift erscheint gleichzeitig in der „Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung". Ich danke den Herren Herausgebern dieser Zeitschrift, daß sie die Sonderausgabe ermöglicht haben.

Dr. H. Rauchberg.



I. Das Problem der Kriegerheimstätten.

Noch stehen wir mitten im Kriege, noch schwankt die Wage der ungeheueren Entscheidung, aber immer deutlicher neigt sie sich auf unsere Seite. Voll Zuversicht in den Erfolg unserer Waffen, dürfen wir an den kommenden, wenn auch vielleicht noch fernen Frieden denken. Wir dürfen uns fragen, wie wir unsere Krieger empfangen wollen, wenn sie heimkehren, geschmückt mit dem Lorbeer des Siegers; wie wir ihnen danken können für ihre Treue und Hingebung, für die Opfer, die sie gebracht haben für das Vaterland und damit auch für jeden Einzelnen von uns. Und wir müssen uns fragen, wie wir unser Haus weiterhin bestellen sollen, wie wir die harten und doch in mancher Hinsicht heilsamen Erfahrungen des Krieges zu verwerten haben, damit unser Vaterland aufblühe zu neuer Kraft und in neuem Wohlstande. Ebenso wie im Frieden der Krieg, muß mitten im Krieg der Friede vorbereitet werden.

Aus dem doppelten Gefühle des Dankes und der Sorge um die Zukunft heraus ist die Bewegung entstanden, die auf die Schaffung von Kriegerheimstätten abzielt. Anfänglich hat man dabei nur gedacht an die Versorgung der Kriegsinvaliden und der Witwen und Waisen gestorbener oder vermißter Krieger. Aber reiflichere Überlegung ergibt, daß wir die Ziele weiter stecken müssen: auch der sehnlichste Wunsch der unbeschädigt heimkehrenden Krieger, ihr Verlangen nach eigenem Heim und eigener Scholle muß befriedigt, so befriedigt werden, daß damit nicht nur ihnen selbst,

sondern auch dem Staate und dem öffentlichen Wohle am besten und nachhaltigsten gedient ist. Wir fordern die Errichtung von Heimstätten zunächst, um den heimkehrenden Kriegern zu danken, aber auch aus gewichtigen bevölkerungs- und wirtschaftspolitischen Gründen: um drohender Wohnungsnot und Wohnungsteuerung vorzubeugen, um die Volks- und Wehrkraft zu heben, durch innere Kolonisation, durch planmäßige Verbesserung der Ansiedlungs- und Wohnformen.

Von den beiden hiemit gekennzeichneten Aufgaben: innere Kolonisation und Invalidenfürsorge ist die erstgenannte die größere und durchgreifendere. Die Fürsorge für die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen scheint ja für den Augenblick das Dringlichere zu sein. Aber diese Aufgabe ist zeitlich begrenzt und von vorübergehender Wirkung. Sie ist erst durch den Krieg gestellt worden und wird in geraumer Zeit erledigt sein. Sie ist ihrem Wesen nach auf einen ganz bestimmten Personenkreis beschränkt, der alsbald nach der Beendigung des Krieges ziffermäßig feststehen und weiterhin der Absterbeordnung gemäß dahinschwinden wird.

Anders die innere Kolonisation. Vor diese Aufgabe waren wir eigentlich schon Jahrzehnte vor Ausbruch des Krieges gestellt durch die Richtung, die die Entwicklung unserer Bevölkerung genommen hatte: durch die Abnahme der Geburten, durch das Anschwellen der Auswanderung, durch unerwünschte Bevölkerungsverschiebungen im Innern, durch die Umschichtung der Berufe und sozialen Klassen und durch die Unzulänglichkeit der heimischen Nahrungsproduktion. Von Zählung zu Zählung hat die Statistik unverkennbare Anzeichen dieser Entwicklung aufgezeigt; einige der wichtigsten Zahlen teile ich später mit. Aber die Regierung hat jene Anzeichen nicht beachtet; sie hat die Gefahren nicht erkannt, die sie verkünden für die Volkskraft und Wehrmacht, für die Wirtschaftsentfaltung und Weltgeltung der Monarchie, und sie hat nichts getan, um diesen Gefahren zu begegnen. Das kann so nicht weitergehen. Der Krieg hat uns aufs neue darüber belehrt, daß unter allen Staatsangelegenheiten die Wehrmacht die wichtigste ist. Die Wehrmacht des Staates beruht aber in letzter Linie auf der im heimatlichen Boden wurzelnden Volkskraft. Unsere Volkskraft ist durch die Opfer, die der Krieg verlangt, gemindert worden. Noch steht ihre Zahl nicht fest; aber es ist

sicher, daß sie, wie auf allen anderen Gebieten, auch zutage treten werden im Altersaufbau der Bevölkerung, in der Zahl der Wehrfähigen, in der Verminderung der stehenden Ehen und voraussichtlich auch der Geburten und des Nachwuchses. Die Bevölkerungsfrage war schon vor dem Kriege ernst genug, jetzt ist sie brennend geworden. Es ist keine Übertreibung, wenn ich behaupte, daß dabei nicht weniger auf dem Spiele steht als unsere militärische, politische und wirtschaftliche Großmachtstellung. Darum müssen die Kriegerheimstätten von vornherein und in erster Linie als eine Maßnahme der Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik, als das wirksamste Mittel zur nachhaltigen Hebung der Wehrmacht aufgefaßt und ins Leben gerufen werden; in diesem weiteren Rahmen werden sie auch für die Invaliden- und Hinterbliebenenfürsorge verwertet werden können.

Wenn unsere Staatsverwaltung der Bevölkerungsfrage nicht nähergetreten ist, so erklärt sich das daraus, daß vor dem Kriege der männliche Nachwuchs für die Wehrmacht nicht völlig in Anspruch genommen worden ist. Die allgemeine Wehrpflicht ist in Österreich zwar seit 1868 eingeführt; aber infolge der Geringfügigkeit des Rekrutenkontingents sind lange nicht alle waffenfähigen Jünglinge zum Waffendienste herangezogen worden. Erst der Krieg hat die allgemeine Wehrpflicht zur Wahrheit gemacht, nicht in der Form der ersten Linie, sondern des Landsturms. Es ist nicht an der Zeit, die Versäumnisse der Vergangenheit zu beklagen; aber wir müssen aus den Erfahrungen der Gegenwart die Lehren für die Zukunft ziehen. Dieser Krieg hat gezeigt, daß die endliche Entscheidung nicht von dem ersten Ansturm, sondern von der Zähigkeit des Durchhaltens, von dem äußersten Aufgebot der Volkskraft, abhängt. Er hat mit seinen Massenaufgeboten zugleich die Maßstäbe aller zukünftigen Kriege zwischen den gleichen Gegnern aufgestellt. Nachdem die Staaten erfahren haben, welch riesige Heere sie aufzustellen, auszurüsten und zu erhalten vermögen, bis zu welchem Grade auch im Hinterlande alles: Menschen und Sachen, in den Dienst des Krieges gestellt werden kann, nachdem die Staaten sich so ihrer militärischen Leistungsfähigkeit erst richtig bewußt worden sind, werden sie in späteren Kriegen nicht hinter den Anstrengungen und Leistungen des gegenwärtigen Krieges zurückbleiben können. Alle Staaten werden nach dem

Kriege noch eifriger als bisher darauf bedacht sein müssen, ihre militärische und wirtschaftliche Kraft planmäßig zu entwickeln. Doppelt gilt das für uns, die wir auf diesen Gebieten soviel nachzuholen haben. Wollen wir nicht zurückbleiben hinter unseren möglichen Gegnern, so werden wir jeden waffenfähigen Mann in das Heer einstellen müssen. Dadurch treten Volkszahl und Volksbewegung, Geburten- und Sterbeziffer, Einwanderung und Auswanderung, und alles, was dafür von Wichtigkeit ist, in ein neues Licht. Und so auch die lang vernachlässigte Frage der inneren Kolonisation. Die Versorgung der heimkehrenden Krieger ist nur der letzte und dringendste Anlaß, um ihre Lösung zu beschleunigen. Was der Forderung nach Kriegerheimstätten die Schwungkraft verleiht, ist die Erkenntnis, daß es sich dabei nicht um eine Übergangsmaßnahme zwischen Krieg und Frieden handelt, sondern um die dauernde Gesundung und Kräftigung des Volkes, um die Wehrkraft und Zukunft des Vaterlandes.

II. Die Bewegung zur Schaffung von Kriegerheimstätten im Deutschen Reiche und in Österreich.

Die oben angedeutete Wandlung der Ansichten über die Zwecke der Kriegerheimstätten erhellt deutlich aus der Heimstättenbewegung des Deutschen Reiches. Die ersten Schriften, die sie in Fluß gebracht haben, stellen noch die Invalidenversorgung in den Vordergrund.[1]) Aber die weitere Entwicklung hat die Kriegerheimstätten auch im Deutschen Reiche sehr bald in das allgemeine System der Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik eingegliedert.[2]) Auf Veranlassung des Bundes Deutscher Bodenreformer hat sich in Berlin ein „Hauptausschuß für Kriegerheimstätten“ gebildet, der ein Reichsgesetz zur Schaffung von Kriegerheimstätten anstrebt und den Mittelpunkt aller dahin zielenden Bestrebungen bildet. Er stellt die Vertretung aller Organisationen dar, die sich dem

[1]) „Unseren Kriegsinvaliden Heim und Werkstatt in Gartenstädten“. Denkschrift der Deutschen Gartenstadtgesellschaft, Leipzig 1915. In ihrer Eingabe an den Bundesrat und an den Reichstag vom 10. Jänner 1916 hat die Deutsche Gartenstadtgesellschaft weitere Vorschläge zur Kapitalisierung und Beleihung der Invaliden- und Hinterbliebenenrenten gemacht. Vgl. auch A. Köhler, Die staatliche Invalidenfürsorge, Leipzig 1916, S. 43 ff.

[2]) Dr. G. Bonne, Heimstätten für unsere Helden, München 1916.

Heimstättengedanken angeschlossen haben und umfaßt gegenwärtig rund 2400 Gemeinden, Korporationen und sonstige Organisationen, die drei bis vier Millionen Menschen repräsentieren. Der Hauptausschuß hat zunächst die Grundsätze für das angestrebte Reichsgesetz aufgestellt. Der von Professor Erman in Münster herrührende Entwurf eines solchen Gesetzes ist in der Versammlung des Hauptausschusses am 20. und 21. November 1915 angenommen worden. Der Deutsche Hauptausschuß für Kriegerheimstätten entfaltet eine ebenso eifrige als erfolgreiche Werbetätigkeit und hat zahlreiche Flugblätter und Flugschriften herausgegeben.[3]) Über seine Erfolge unterrichtet fortlaufend die Zeitschrift „Bodenreform“ unter der Überschrift „Der Weg der Kriegerheimstätten“. In der gleichen Richtung sind die Deutsche Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation[4]), die Deutsche Gartenstadtgesellschaft[5]), der Deutsche Verein für Wohnungsreform[6]) und der Verein für soziale Kolonisation Deutschlands

[3]) A. Damaschke, Kriegerheimstätten (Der Weltkrieg als Erzieher zum Staatsbürger). Aus Jahrbuch der Bodenreform Bd. XI, Heft 2. — Johannes Lubahn, Kriegerheimstätten, Leipzig 1915, Miniaturbibliothek. — Rudolf Wiesner, Kriegerheimstätten (Sonderabdruck aus den Norddeutschen Monatsheften), Hamburg 1915. — Melanie Ebhardt, Vaterland und Heimat, Hamburg 1915. — K. Kindermann. Kriegerheimstätten, Ein Dank und eine Kraftquelle des Vaterlands, Tübingen 1915. — Vgl. ferner die der 24. Hauptversammlung des Bundes deutscher Bodenreformer in Bielefeld am 2. Oktober 1915 erstatteten Berichte über „Kriegerheimstätten im Lichte der Wehrkraft, Erziehung, Sittlichkeit, Beamtenschaft, Arbeiterschaft, Volksgesundheit, Gemeinden und Landeskultur“, abgedruckt in den Heften 11 uud 22 der „Sozialen Zeitfragen“.

[4]) Vgl. die verschiedenen Aufsätze und Mitteilungen im Archiv für innere Kolonisation, besonders „der Ruf nach Siedlungsland, eine Blätter- und Schriftenschau“, 1915, Heft 7, und das der Invalidenfürsorge gewidmete Heft 8/9.

[5]) Vgl. die oben unter [1]) genannte Denkschrift der Deutschen Gartenstadtgesellschaft und Brase, Das Rentengut im Dienste der Stadterweiterung, 1909.

[6]) Vgl. die in der Zeitschrift für Wohnungswesen XIII, Nr. 20, S. 263 abgedruckte Eingabe an den Reichstag und Bundesrat.

Gute Übersichten über die Bestrebungen zur Schaffung von Kriegerheimstätten enthalten die Aufsätze Albrechts in der Zeitschrift für Wohnungswesen XIII. Jahrg. Nr. 19 und 20 und in der Concordia 1915, Nr. 14 und 15. Vgl. auch Vormbrock, Wohnungs- und Ansiedlungsfürsorge für Krieger usw. in der Zeitschrift für Wohnungswesen XIV, Heft 1. Ferner v. Mangoldt, Die Bewegung für Kriegerheimstätten in XIV, Heft 2 und v. Mangoldts Polemik mit Erman in den Mitteilungen des Rheinischen Vereins für Kleinwohnungswesen II. Jahrg. Nr. 10. Die rassenhygienische Bedeutung der Kriegerheimstätten beleuchtet Prof. Max v.

tätig. Im Deutschen Reiche liegen die Vorbedingungen günstiger als in Österreich, weil dort die Wohnungsreform schon wirksam vorgearbeitet und der führende Bundesstaat, Preußen, durch seine Rentengutsgesetzgebung auch die Wege für die innere Kolonisation in der Form der Kriegerheimstätten geebnet hat. So konnte der Preußische Staat die Ansiedlung von Kriegern ohne andere gesetzliche Maßnahmen zunächst dadurch fördern, daß er durch seine Bank, die Seehandlung, 100 Millionen Mark zur Gewährung von Zwischenkredit zur Verfügung gestellt hat.

Im Laufe des Jahres 1916 ist die Heimstättenbewegung auch in Österreich in Fluß gekommen. Die „Staatliche Landeszentrale für das Königreich Böhmen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger" hat durch einen sachverständigen Ausschuß ein legislatives Programm zur Schaffung von Kriegerheimstätten ausarbeiten lassen, das ihr Vorsitzender nebst eingehenden Erläuterungen der Regierung vorgelegt hat. Die Vierte österreichische Wohnungskonferenz, die am 5. und 6. Februar 1916 in Wien tagte, hat sich eingehend mit der Heimstättenfrage beschäftigt und in einer Reihe von Leitsätzen die Richtlinien für alle weiteren Bestrebungen auf diesem Gebiete gezogen. Diesen Leitsätzen hat sich auch die Deutschösterreichische Tagung für Volkswohlfahrt (Wien, am 12. und 13. März 1916) angeschlossen. Ein „Reichsverband für Kriegerheimstätten in Österreich" will zunächst die gesetzlichen Grundlagen erwirken und weiterhin die Schaffung von Kriegerheimstätten anregen, organisieren und fördern. Zweigausschüsse des Reichsverbandes sind in Bildung begriffen, um die gleichen Aufgaben in den einzelnen Ländern und Verwaltungsgebieten durchzuführen. Auch die Regierung soll mit Vorarbeiten für die Lösung der Heimstättenfrage beschäftigt sein. In den breiten Kreisen der Beteiligten wird sie mit Ungeduld erwartet. Mittlerweile sind die Stadt Wien und das Land Niederösterreich frisch ans Werk gegangen. Der Wiener

---

Gruber in seinem Aufsatz über Siedlungsreform in der Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern XIII. Jahrg. Nr. 10 und 11. Zahlreiche Aufsätze und Mitteilungen zur Heimstättenfrage enthält auch die Soziale Praxis. Ich erwähne besonders Kampffmeyers Anregung „Erwerbs- und Siedlungsfürsorge für die Familien gefallener Krieger" in Nr. 33 des 24. Jahrgangs. Die Schrift von Fritz Beuster „Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege", die 1916 bereits in 2. Auflage erschienen ist, enthält mehr als der Titel verspricht, indem sie die ein Gesamtprogramm zur Lösung der Heimstättenfrage aufstellt.

Stadtrat hat am 4. November 1915 allgemeine Grundsätze für die Errichtung von Kriegerheimstätten beschlossen und die Siedlung I im XXI. Bezirk in Wien genehmigt.[7]) An dem in Bildung begriffenen Wiener Kriegerheimstättenfonds beteiligt sich die Stadt Wien durch Überlassung des Grundes für die Siedlung I im Ausmaße von rund 114.000 m^2 in Baurecht auf die Dauer von 60 Jahren, durch einen Geldbeitrag von 500.000 *K*, durch Bürgschaftsleistung für eine Beleihung des Baurechtes mit einer Million sowie durch die Verzinsung und Amortisation dieses Betrages. Das Land Niederösterreich hat zur Errichtung von Wirtschaftsheimstätten einen Fonds von 1·5 Millionen geschaffen und eine Aktion eingeleitet, um die Gemeinden zur Beistellung von Gelände zu veranlassen.

III. Bevölkerungs-, wehr- und agrarpolitische Notwendigkeit der Kriegerheimstätten.

a) Bevölkerungspolitische Erwägungen

Ich habe in den einleitenden Bemerkungen auf eine Reihe von unerfreulichen Erscheinungen in der zahlenmäßigen Entwicklung unserer Bevölkerung hingewiesen. Die bedenklichste dieser Erscheinungen ist der Geburtenrückgang. Ebenso wie im Deutschen Reiche, setzt der Geburtenrückgang auch in Österreich mit dem letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts ein. Zunächst äußert er sich nur in den Verhältniszahlen; in neuester Zeit, seit 1902 nehmen jedoch die Geburten in Österreich wie in Deutschland nicht nur im Verhältnisse zur Bevölkerung, sondern sogar schlechthin ab. Der deutsche Geburtenrückgang ist schon viel erörtert worden, zuletzt in besonders nachdrücklicher Weise auf der Konferenz, die die deutsche Zentrale für Volkswohlfahrt auf den 26. bis 28. Oktober 1915 nach Berlin einberufen hatte, um die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft zu beraten.[8]) Die bei dieser Gelegenheit erstatteten Berichte von Professor Oldenberg über die Mehrung des Nachwuchses und von Professor Sering über ländliches Siedlungswesen enthalten die ein-

[7]) Vgl. Kriegerheimstätten". Von Magistratsrat Dr. Alois Sagmeister, mit einem Geleitworte von Bürgermeister Dr. Weiskirchner. Wien 1916.

[8]) Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. VIII. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin, Karl Heymanns Verlag, 1916.

schlägigen statistischen Angaben für das Deutsche Reich. Ich verweise nachdrücklich auf diese auch für Österreich höchst lehrreichen Berichte und die daran sich anschließenden Verhandlungen und beschränke mich darauf, die Zahlen für Österreich[9]) einzufügen:

Es betrug die Zahl der in Österreich

im Durchschnitt der Jahrfünfte	lebend Geborenen schlechthin	aufs Tausend
1901 bis 1905	954.578	35·5
1906 bis 1910	941.917	33·6
im Jahre 1913	863.690	29·0

Bis zum letzten Viertel des vorigen Jahrhunderts schwankte die Geburtenziffer Österreichs um 40; im Jahre 1902 hat sie nochmals mit 984.240 oder 37·52 Lebendgeborenen aufs Tausend an den früheren Stand herangereicht. Im Laufe des 20. Jahrhunderts ist sie dann immer rascher gefallen. Im Jahre 1913 sind in Österreich um 120.550 Kinder weniger lebend geboren worden als 1902 und die Verhältniszahl ist unter 30 aufs Tausend gesunken. Wohin wird das noch führen? Gehen die Geburten weiterhin im gleichen Maße zurück, wie seit dem Beginn dieses Jahrhunderts, so werden wir in 20 bis 30 Jahren bei den Verhältnissen Frankreichs anlangen, wo die Geburtenziffer unter 20 aufs Tausend gesunken ist und die Neugeborenen schon vor dem Kriege knapp hinreichten, um den Abgang durch Tod auszugleichen. Bietet der Westen das warnende Beispiel der Entvölkerung, so droht der Osten durch seinen ungeminderten Vermehrungsdrang. Im europäischen Rußland hält sich die Geburtenziffer ständig über 45 aufs Tausend; im Jahre 1906, dem letzten Jahre, wofür Angaben vorliegen, betrug sie 46·8. Die gleiche Anzahl von Eltern, die in Österreich und in Deutschland 100 Kinder in die Welt setzt, hat in Rußland während der gleichen Zeit 156 Kinder bekommen. Gewiß kommt es nicht nur auf die Volkszahl an; das beweist der gegenwärtige Krieg aufs neue. Aber ebenso sicher ist, daß der Geburtenvorsprung die zahlenmäßige Überlegenheit Rußlands mit der Zeit ins ungeheuerliche steigern müßte. Wird auch in aller

[9]) Vgl. Galasso, Der Geburtenrückgang in Österreich. Statistische Monatsschrift 1913, S. 393 ff. Daselbst weitere Literaturangaben.

Zukunft die Quantität durch die Qualität, die überlegene Volkszahl durch die Kunst der Organisation und die größere sittliche Kraft aufgewogen werden können?

Freilich hat der Geburtenrückgang bisher die Zunahme der Bevölkerung Österreichs von Zählung zu Zählung nur unmerklich gehemmt. Der Zuwachs betrug 1891 bis 1900 9·44, 1901 bis 1910 noch immer 9·26 aufs Hundert. Das erklärt sich daraus, daß in der gleichen Zeit die Sterbefälle noch rascher abgenommen haben als die Geburten. Damit können wir uns aber nicht beruhigen. Denn die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse ist begrenzt durch die natürliche Lebensdauer des Menschen. Je näher die Fortschritte der Gesundheitspflege uns dieser Grenze bringen, desto geringere Fortschritte können weiterhin gemacht werden. Die Sterblichkeitsziffer mag noch geraume Zeit abnehmen; aber sie wird immer langsamer sinken und schließlich auf annähernd gleicher Höhe bleiben. Für das Sinken der Geburtenziffer aber gibt es keine Untergrenze. Sie bedroht die naturgemäße Eigenvermehrung und Entwicklung der Bevölkerung und mindert die wirtschaftliche und militärische Leistungsfähigkeit des Staates.

Unser Bevölkerungskapital verzinst sich immer schlechter. Es wird immer schwieriger werden, aus den geminderten Geburtsjahrgängen gesteigerte Rekrutenkontingente aufzubringen. Anzeichen solcher Entwicklung finden sich schon in den Zahlen der letzten Volkszählung. Die Zahl der Stellungspflichtigen und der Landsturmpflichtigen hat zwar 1901 bis 1910 etwas zugenommen aber langsamer als die männliche Bevölkerung; die nachstehende Übersicht zeigt, daß die Verhältniszahlen zurückgehen:

	Stellungspflichtige		Landsturmpflichtige	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
1900	683.913	5·32	4,453.866	34·65
1910	711·338	5·07	4,718.739	33·63

Die Ursachen des Geburtenrückganges sind nicht physischer, sondern psychischer Art. Es fehlt nicht so sehr an der Fähigkeit, Kinder zu erzeugen und zu gebären, als an dem Willen. Und die Motive für die Beschränkung der Kinderzahl sind überwiegend wirtschaftlicher Natur: bei vielen sind sie in der Enge der Lebensverhältnisse, in der Sorge um das tägliche Brot und um die Erziehung

der Kinder gelegen; bei vielen anderen aber liegt es an dem Mangel an Lebensmut und Selbstvertrauen, an dem Hang zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben, an der durch keine religiösen Bedenken mehr gehemmten Selbstsucht. Wie auch immer man den einzelnen Fall beurteilen mag, das Gesamtergebnis ist jedenfalls verhängnisvoll. Nicht nur, daß weniger und später geheiratet und die Zeitspanne der ehelichen Fruchtbarkeit verkürzt wird, immer mehr Eheleute schalten sich aus bei der physischen Erneuerung des Volkes, indem sie die Zahl der Kinder absichtlich beschränken. Als Massenerscheinung ist das ein Anzeichen von Entartung, die die Volkskraft mindert und die militärische und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Staates je länger desto tiefer herabdrückt. Darum müssen wir bei Strafe des Untergangs Maßnahmen treffen, um dem erschreckend rasch fortschreitenden Geburtenrückgang entgegenzuwirken. Ich sehe dabei gänzlich ab von den Lücken, die der Krieg in die Reihen der männlichen Bevölkerung gerissen hat. Sie werden nicht so rasch zuwachsen, wie nach den früheren Kriegen und die Geburtenziffer der kommenden Zeit ungünstig beeinflussen. Wir wollen ja hoffen, daß die erhebenden Kräfte dieses Krieges in den Jahren des Friedens nachwirken werden. Der Krieg hat vielen Tausenden wieder klargemacht, was sie an ihrem Vaterlande besitzen und was sie ihm schulden. Wer in diesen Jahren der Prüfung so recht den Herzschlag des Staats- und Volkslebens empfunden hat, der sollte für immer befreit sein von Kleinmut und Selbstsucht. Der kriegerische Aufschwung des Staates und seines Volkes ist auch der Aufschwung jedes Einzelnen; der Krieg wird die sittliche und psychische Kraft unseres Volkes dauernd heben.

Aber wir dürfen darüber nicht vergessen, daß die wirtschaftlichen Ursachen des Geburtenrückganges, wenn wir nicht Wandel schaffen, auch nach dem Kriege fortbestehen und fortwirken werden. Sie liegen zum guten Teile in dem Übergang breiter Volksschichten von der Landwirtschaft zur Industrie, vom flachen Lande zum städtischen Leben. Dieser Übergang vollzieht sich sowohl durch die Übersiedlung in die Stadt als auch durch die Industrialisierung des flachen Landes. In dem einen wie in dem andern Falle bringt er die Beteiligten in Lebensverhältnisse, in welchen ein neues Kind nicht mehr als ein Geschenk Gottes

freudig begrüßt, sondern als eine Last empfunden wird und die Frage sich aufdrängt, ob diese Last nicht vermieden werden könnte. Ich schalte einige Zahlen über den Umfang dieser Bewegung ein.

Seit dem Jahre 1890 haben die ländlichen Ortschaften Österreichs (bis zu 2000 Einwohnern) ihre Bevölkerung kaum vermehrt; der ganze Volkszuwachs hat sich den vorwiegend städtischen Wohnplätzen (mit über 2000 Einwohnern) zugewendet.

Es lebten

	Einwohner		
in Ortschaften	1890	1900	1910
mit unter 2000 Einwohnern	16,128.205	16.157.672	16,277.874
mit über 2000 Einwohnern	7,767.108	9,993.036	12,294.060

Demnach haben zugenommen in den Jahren

die Bewohner der Ortschaften	1891 bis 1900		1901 bis 1910	
	absolut	Prozent	absolut	Prozent
mit unter 2000 Einwohnern um	29.467	0·18	120.202	0·70
mit über 2000 Einwohnern um	2,225.828	28·66	2,301.024	23·03
im ganzen um	2,255.295	9·44	2,421.226	9·26

Von je 100 Bewohnern Österreichs lebten

in Ortschaften	1843	1890	1900	1910
mit unter 2000 Einwohnern	81·1	67·5	61·9	57·0
mit über 2000 Einwohnern	19·9	32·5	38·1	43·0

Aufs Hundert gerechnet, betrug die Zunahme, beziehungsweise Abnahme der Bevölkerung

in den Ortsgrößen	1891 bis 1900	1901 bis 1910
unter 500 Einwohner	8·84	6·30
501 bis 2000 „	7·92	5·90
2001 „ 5000 „	28·61	16·68
5001 „ 10.000 „	38·59	25·95
10.001 „ 20.000 „	9·09	21·34
über 20.000 „	31·99	28·95
im ganzen	9·44	9·26

Je größer ein Wohnplatz bereits ist, desto stärker ist seine Anziehungskraft und desto rascher wächst er weiter. Freilich er-

klären sich manche Verschiebungen der obigen Tabellen daraus, daß einzelne Orte in der Zeit zwischen den einzelnen Zählungen die Bevölkerungsgrenzen überschritten haben, die der Einteilung zu Grunde liegen und dann mit ihrer ganzen Bevölkerung der nächsthöheren Stufe zugerechnet worden sind. Das bedeutet aber auch, daß sie mit ihren gesamten Lebensverhältnissen in sie hineingewachsen sind. Alles in allem genommen, besteht kein Zweifel darüber, daß die ganze Volkszunahme Österreichs während des letzten Viertels des vorigen Jahrhunderts und seit Beginn des 20. Jahrhunderts in überwiegend städtische Lebensverhältnisse und Gedankenkreise eingetreten ist, welche die Familienentfaltung beeinträchtigen.

Ein Spiegelbild dieser Bewegung bietet die Berufsstatistik. Dem Zuge nach der Stadt entspricht der Übergang von der Landwirtschaft zur Industrie und zu anderen städtischen Berufen. Ich lege den nachfolgenden Berechnungen die Berufsgliederung der gesamten Bevölkerung, nicht nur der Berufstätigen zu Grunde, indem ich die berufslosen Familienangehörigen und die Dienstboten dem Berufe derjenigen zurechne, von denen sie erhalten werden. Nur so können die Schwankungen ausgeschaltet werden, die sich von Zählung zu Zählung aus der verschiedenen Behandlung solcher Personen ergeben, die im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mithelfen. Danach entfielen

im Jahre	auf die Landwirtschaft		auf alle anderen Berufe	
	Personen	Prozent	Personen	Prozent
1890	13,351.379	55·88	10,544.034	44·12
1900	13,709.204	52·43	12,441.504	47·57
1910	13,842.707	48·44	14,728.093	51·56

In den 20 Jahren von 1891 bis 1910 hat demnach die Landwirtschaft ihren Personenbestand nicht einmal um eine halbe Million vermehrt, während die anderen Berufe um mehr als vier Millionen zugenommen haben. Nach der Volkszählung von 1869 gehörten noch gut zwei Drittel (67·18%) der Bevölkerung Österreichs der Landwirtschaft an; 1910 ernährte sie nur noch die kleinere Hälfte der Bevölkerung; die Mehrzahl war zu anderen Berufen übergegangen. Die landwirtschaftliche Grundlage unserer Volkswirtschaft ist in ihrer Entwicklung hinter den anderen Berufs-

zweigen weit zurückgeblieben. Sie hat aus ihrem Nachwuchs nicht nur den Personenbedarf der anderen Berufe gedeckt, der deren Eigenvermehrung vorausgeeilt war, sondern auch darüber hinauswachsende Volksmassen an das Ausland abgegeben. Sie hat ihren Nachwuchs selbst dort nicht festgehalten, wo nicht etwa die gewerbliche und städtische Arbeitsnachfrage mit überlegenen Löhnen lockte; auf ihre Kosten hat sich eine Auswanderung entwickelt, die bis zum Beginn des Krieges mit unheimlicher Schnelligkeit anwuchs.

Bevor wir den Umfang der Wanderbewegung untersuchen, ist die Frage zu beantworten, wie die einzelnen sozialen Schichten der landwirtschaftlichen Bevölkerung standgehalten haben. Es wurden in der Hauptberufsklasse der Land- und Forstwirtschaft ermittelt[10])

	im Jahre		Zunahme (+) oder Abnahme (— 1901 bis 1910	
	1900	1910	absolut	Prozent
Selbständige	2,164.582	2,598.842	+ 434.260	+ 19·95
Angestellte	20.738	22.319	+ 1.581	+ 7·75
Arbeiter	1,281.201	1,335.091	+ 53.890	+ 4·21
Taglöhner	804.331	619.277	— 185.054	— 23·01
mithelfende Familienangehörige	3,934.722	3,930.937	— 3.785	— 0·08
andere Angehörige	5,449.578	5,291.317	— 158.261	— 2·89
Dienstboten	54.052	44.924	— 9.128	— 18·42
im ganzen	13,709.204	13,842.707	+ 133.503	+ 0·95

Die vorstehende Tabelle enthüllt tiefgehende Verschiebungen in der sozialen Schichtung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Österreichs. Ein erheblicher Teil der Veränderungen in den Zahlenverhältnissen der Selbständigen und der im Betriebe des Haushaltungsvorstandes mithelfenden Familienangehörigen erklärt sich allerdings daraus, daß man bei der Zählung von 1910 erheblich mehr Ehefrauen von selbständigen Landwirten zu den „Selbständigen" gerechnet hat als bei der Zählung von 1900. Aber auch wenn man die Untersuchung auf das männliche Geschlecht beschränkt, zeigt sich, daß die Klasse der Selbständigen sich nicht nur behauptet, sondern daß sie sogar zugenommen hat. Durch die

[10]) v. Humbourg, Die berufliche und soziale Gliederung der Bevölkerung Statistische Monatsschrift N. F. XIX, S. 333 ff.

Landflucht gelichtet wurde die Schicht der Taglöhner und der nicht berufstätigen Familienangehörigen. Von den letzteren mußten immer mehr zur landwirtschaftlichen Arbeit herangezogen werden, um den Ausfall an Knechten, Mägden und Taglöhnern wettzumachen. Nur durch erhöhte Verwendung von Kinder-, Frauen- und Greisenarbeit hat sich unsere Landwirtschaft leistungsfähig erhalten. Wenn die Landwirtschaft ihren Personenbestand in den letzten dreißig Jahren leidlich behauptet hat, so ist das in erster Linie der Schicht der selbständigen Landwirte zu danken. Das ist ein Fingerzeig dafür, wo wir den Hebel anzusetzen haben, um der Landflucht zu wehren. Bevor ich den damit eingeschlagenen Gedankengang weiter verfolge, schalte ich einige Zahlen über die Auswanderung ein, die zugleich über die Folgen der Landflucht Aufschluß geben.

Die nachstehenden Tabellen zeigen, in welchem Maße die natürliche Bewegung (der Überschuß der Lebendgeborenen über die Gestorbenen) und die Wanderbewegung (der Überschuß der Auswanderung über die Einwanderung) an der Entwicklung der Bevölkerung Österreichs in den letzten drei Jahrzehnten beteiligt waren:

Volkszunahme bzw. -Abnahme	1881 bis 1890	1891 bis 1900	1901 bis 1910
durch den Geburtenüberschuß	1,950.678	2,653.736	3,104.656
durch die Wanderbewegung	— 200.585	— 398.441	— 683.430
im ganzen	1,750.093	2,255.295	2,421.226

Auf je 1000 Personen der ortsanwesenden Bevölkerung gerechnet,

betrug	1881 bis 1890	1891 bis 1900	1901 bis 1910
der Geburtenüberschuß	8·81	11·11	11·87
der Wanderungsverlust	— 0·90	— 1·67	— 2·61
die Volkszunahme	7·90	9·44	9·26

Durch Auswanderung sind 1891 bis 1910 erst 15·03, 1901 bis 1910 aber 22·04% des Geburtenüberschusses verloren gegangen. Beschränkt man die Untersuchung auf das männliche Geschlecht, so findet man, daß aus Österreich im Jahrzehnt 1901 bis 1910 um 436.818 Männer mehr ins Ausland ausgewandert als von dort-

her eingewandert sind. Jedes Jahr haben wir ein voll besetztes Armeekorps an das Ausland verloren.[11])

Die Wanderungsbilanz der Jahre seit 1910 würde mit einem noch größeren Verluste abschließen. Nach den Annual Reports of the Commissioner of Immigration sind aus Österreich und Ungarn nach Amerika ausgewandert: 1909 199.278, 1910 276.808, 1911 184.877, 1912 212.978 und 1913 310.016, mithin 1909 bis 1913 1,183.957 Personen. Die Rückwanderung ist viel geringer; sie beziffert sich 1912/13 auf 58.664. Dazu kommt noch die starke Auswanderung in europäische Staaten. So wurden am 1. Dezember 1910 im Deutschen Reiche 634.983 (1900 erst 371.005) österreichische Staatsangehörige ermittelt. Wieviel von seiner wirtschaftlichen und militärischen Kraft hat nicht Österreich durch die Auswanderung verloren! Während der gleichen Zeit gab es überhaupt keine nennenswerte überseeische Auswanderung aus dem Deutschen Reiche; vielmehr hat die deutsche Volkswirtschaft, wie die steigenden Zahlen der Ausländer im Deutschen Reiche beweisen (1910: 1,259.873) zahlreiche ausländische Arbeitskräfte eingestellt. Bei der Berufszählung vom 12. Juni 1907 wurden 799.863 im Ausland geborene Arbeiter in deutschen Betrieben ermittelt, darunter 315.791 aus Österreich.

Angesichts dieser Zahlen kann für die Landflucht nicht oder wenigstens nicht in erster Linie die Anziehungskraft der österreichischen Städte und der Industrie verantwortlich gemacht werden. Denn der Wanderungsverlust des flachen Landes ist viel größer als der Wanderungsgewinn der Städte und der Industrie-

---

[11]) Einen höchst bemerkenswerten Beweis dafür, von welcher Bedeutung die Wanderbewegung auch für die nationalen Verhältnisse ist, erbringt Dr. Winkler in seinen Untersuchungen über die Entwicklung der Bevölkerung Böhmens. (Deutsche Arbeit 1913 S. 279.) Der Rückgang in der Verhältniszahl der Deutschen in Böhmen 1901 bis 1910 (von 37·27 auf 36·76 %) ist ausschließlich auf den Umschwung in der Wanderbewegung Deutschböhmens zurückzuführen. Das erhellt aus den folgenden Zahlen über die Wanderungsbilanz des deutschen und des tschechischen Sprachgebiets in Böhmen:

Wanderungsgewinn (+) oder Wanderungsverlust (—)

	1891 bis 1900	1901 bis 1910
überwiegend deutsche Bezirke	+ 21.823	— 50.736
überwiegend tschechische Bezirke	— 143.067	— 120.777
im ganzen	— 121.244	— 171.513

zentren. Hätten diese nicht einen Teil der ländlichen Überschüsse aufgenommen, so hätten wir noch erheblich größere Wanderungsverluste zu beklagen. Die Ursachen der Landflucht sind auf dem Lande selbst zu suchen: in der Grundbesitzverteilung, in der Arbeitsverfassung, in der Betriebsweise. Auch psychologische Momente sind dabei im Spiele, auf die Franz Jesser in seiner lehrreichen Studie über „Innere Kolonisation in den Sudetenländern" hinweist[12]: umsichgreifende Loslösung von der Scholle, indem die Landarbeit nicht mehr als ein Stück des eigenen Lebens, sondern als ein Mittel zum Erwerbe, als ein Geschäft betrachtet wird, das man um des Gewinns oder des Wohllebens halber mit einem anderen Geschäfte vertauschen kann.

Ist es nicht ein auffallender Widerspruch, daß die Landwirtschaft über Mangel an Arbeitskräften klagt, aber den ländlichen Nachwuchs, auf den sie angewiesen ist, auf der heimatlichen Scholle nicht festzuhalten vermag? Was die meisten forttreibt, ist nicht Landmüdigkeit und Stadtsucht, sondern die Aussichtslosigkeit ihres Strebens auf dem Lande. Wer auf dem Lande geboren ist, verlangt nach Grundbesitz; aber nur die wenigsten können diesen ihren sehnlichsten Wunsch anders als im Erbgange befriedigen. Erfüllen wir das Verlangen der Erblosen, geben wir auch ihnen ein Stück Bodens, wo sie eine Familie gründen und die Früchte ihres Fleißes genießen können, so werden wir viele davon abhalten, ihr Glück in der Fremde zu versuchen. Dazu brauchen wir die Kriegerheimstätten.

Deshalb wäre es ein schweres Versäumnis, wenn man nur etwa den Kriegsinvaliden und nicht auch den unversehrt heimkehrenden Kriegern Heimstätten geben wollte. So wichtig die Invalidenfürsorge auch ist, vom Standpunkte des Staatsinteresses aus geht die Bevölkerungs- und Agrarpolitik vor. Wir müssen nicht nur die Wunden heilen, die der Krieg geschlagen hat, sondern auch unser Volk für die Zukunft mehren und kräftigen. Dazu werden die Kriegerheimstätten nur dann verhelfen, wenn wir sie dem weitesten Kreise der Vaterlandsverteidiger zugänglich machen. Dann werden sie nicht nur die Auswanderung einschränken, sondern auch die Geburtenziffer heben. Besitzen denn alle Krieger

[12]) Sonderabdruck aus der „Deutschen sozialen Rundschau" II, Heft 23, und III, Hefte 1, 3 und 6. Wien 1913.

ein Heim, in das sie „heimkehren" können? Für wie viele von ihnen ist ein Heim, ist die Möglichkeit zu heiraten, gesunde und frohe Kinder aufzuziehen, nur ein banger Wunsch, an den ihre Hoffnung sich nicht heranwagt. Wer dürfte einen Stein auf die Eheleute werfen, die lieber auf Elternglück oder doch auf weitere Kinder verzichten, um die Kinder nicht in der Enge des Daseins oder vollends im städtischen Wohnungselend dahinwelken zu sehen? Es gibt kein besseres Mittel, um der Beschränkung der Kinderzahl entgegen zu wirken, als daß wir möglichst vielen Menschen ein Heim bieten, in dem sie ihre Kinder zu gesunden und tüchtigen Menschen aufziehen können.

Das kann nur durch die Besiedlung des flachen Landes und durch eine durchgreifende Wohnungsreform geschehen. Diese Maßnahmen werden die Geburtenziffer auf dem Lande noch günstiger beeinflussen als in der Stadt, weil die Kinder auf dem Lande leichter aufgebracht und bei der familienhaften Arbeitsverfassung der Landwirtschaft früher zu wirtschaftlicher Arbeit herangezogen werden können. Aus den gleichen Gründen sind die Geburten auf dem Lande viel weniger zurückgegangen als in den Städten und sind die ländlichen Nachwuchsverhältnisse noch immer viel günstiger als die städtischen. Leider gibt die österreichische Statistik keine Auskunft über die Häufigkeit der Geburten nach dem Berufe und der sozialen Stellung der Eltern, ja nicht einmal nach den Größenstufen der Wohnplätze oder nach Stadt und Land, obwohl die Ausweise der Matrikenämter und die elektrische Bearbeitung der Zählkarten bei der statistischen Zentralkommission derartige Ausweise ermöglichen. Aber aus der preußischen Statistik entnehmen wir, daß in den Jahren 1906 bis 1910 auf 1000 Frauen im Alter von 15 bis 45 Jahren jährlich Lebendgeborene entfielen: in Berlin 84·10, in sämtlichen preußischen Städten 117·6, in den Landgemeinden und Gutsbezirken 168·8, mithin auf dem Lande um 51·2 mehr als in den Städten. Seit dem Jahrfünft 1876 bis 1880 ist die in gleicher Weise berechnete Geburtenziffer zurückgegangen in Berlin um 65·1, in sämtlichen preußischen Städten um 43·0, in den Landgemeinden und Gutsbezirken aber nur um 14·1.

Auch die österreichische Statistik läßt die stärkere Volkszunahme des flachen Landes wenigstens aus Stichproben erkennen, die sich daraus ergeben, daß man die Zahlen für jene 28 Städte

mit eigenem Statut, die zugleich Sitz einer Bezirkshauptmannschaft sind, mit den Angaben für die umliegenden Landbezirke vergleicht. Dieser Vergleich führt zu den folgenden, höchst lehrreichen Ergebnissen[13]:

Auf je 1000 Einwohner der mittleren Bevölkerung entfielen im Jahre 1912

	in den Stadtbezirken	in den Landbezirken
Lebendgeborene	25·9	32·6
Gestorbene	22·7	20·5
Mehr Lebendgeborene als Gestorbene	3·2	12·1

Die Überlegenheit des flachen Landes tritt hier in geradezu überraschender Weise zu tage. Allerdings erscheint die Sterblichkeit der städtischen Bevölkerung etwas größer als es der Wirklichkeit entspricht, weil wahrscheinlich die Stadtfremden mitgezählt sind, die in städtischen Anstalten verstorben sind. Allein der Vorsprung des flachen Landes beruht weniger auf seiner geringeren Sterblichkeit als auf der höheren Geburtlichkeit, wozu noch kommt, daß ja auch die städtische Geburtenziffer auf Kosten des flachen Landes erhöht wird durch die Geburten in Anstalten, die von Frauen vom Lande aufgesucht werden, um daselbst zu entbinden. Auf statistische Feinheiten kommt es hier übrigens nicht an; der größere Wert der Landbevölkerung für die Volksvermehrung steht fest und er wird durch unsere Zahlen aufs neue bestätigt.

b) Wehrpolitische Erwägungen.

Nicht minder wichtig für unsere Wehrkraft ist die größere Militärtauglichkeit der Landbevölkerung. Leider kann ich hierüber keine statistischen Angaben aus Österreich beibringen, weil hier die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts unbegreiflicherweise nicht veröffentlicht werden. Anders im Deutschen Reiche, wo man doch auch auf die Wahrung der militärischen Interessen sorgfältig bedacht ist. Dort werden die Ergebnisse des Heeresergänzungsgeschäfts regelmäßig der Öffentlichkeit vorgelegt[14]; die Zah-

[13]) Vgl. Österr. Statistik N. F. 8. Bd. 1. Heft, S. 11* und 3. Heft, S. 12*.

[14]) Zuletzt in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reichs 1913, IV, in den Reichstagsdrucksachen 13. Leg. Per. I. Sess. 1912/13 Nr. 1175 und im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914, S. 345.

len haben zu wichtigen Erörterungen und Erwägungen über die Erhöhung der Volkskraft und Wehrmacht durch bevölkerungspolitische Maßnahmen geführt. Ich schalte hier eine kleine, von Professor Sering zusammengestellte Tabelle[15]) über die Tauglichkeitsziffer im Deutschen Reiche nach Stadt und Land auf Grund der Ergebnisse des Jahres 1912 ein:

	Rekruten 1912		Von je 100 endgültig Abgefertigten waren volltauglich			
I. Landgeborene	abgefertigt	volltauglich	1902/5	1906/10	1911	1912
a) Landbautätige	132.147	79.960	60·1	58·8	58·1	60·5
b) anderweit Beschäftigte	188.666	109.128	59·0	56·7	55·5	57·8
II. Stadtgeborene						
a) Landbautätige	19.491	10.825	58·4	56·9	55.2	5·55
b) anderweit Beschäftigte	231.864	117.678	52·9	49·4	48·9	50·8
b^1) *darunter in Berlin*	*15.294*	*4.706*	*34·2*	*29·7*	*30·8*	—
im ganzen	572·168	317·591	57·1	54·4	53·4	55·5
Unterschied zwischen						
I a und II b	—	—	7·2	9·4	9·2	9·7
I a und II b^1)	—	—	25·9	29·1	27·3	—

Man sieht: es kommt nicht so sehr auf die Art der Beschäftigung, als auf die Umgebung an; daher die durchaus größere Militärtauglichkeit der Landgeborenen. Die in der Landwirtschaft tätigen Stadtgeborenen können wegen ihrer geringen Zahl außer Anschlag bleiben. Vergleicht man die landbautätigen Landgeborenen (I a) mit den anderweitig beschäftigten Stadtgeborenen (II b), so bringen die ersteren unter je 100 Stellungspflichtigen durchschnittlich 10 Volltaugliche mehr auf (mit Berlin verglichen, 28 Volltaugliche mehr!).

In der größeren Militärtauglichkeit der Landbevölkerung kommt ebenso wie in ihrer höheren Geburtenziffer und in der minderen Sterblichkeitsziffer ihre kräftigere Gesundheit, ihr größerer rassenhygienischer Wert zum Ausdruck. Niemand wird im Ernste daran denken, die Stadtbewohner wieder in ihre ländlichen Ursprungsorte zurückzuversetzen. Wir können und wollen die bereits vollzogene Umschichtung der Bevölkerung nicht ungeschehen machen, auf die die Volkswirtschaft nun einmal eingestellt ist. Wer ein halbes Menschenalter lang Stadtluft geatmet hat, taugt nicht mehr

[15]) Sering, Ländliches Siedlungswesen in „Die Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft". Verhandlungen der 9. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt, Berlin 1916, S. 168.

zur Landarbeit. Aber wir können und müssen dem Zuge nach der Stadt Einhalt gebieten, soweit er das Bedürfnis und die Aufnahmsfähigkeit der Stadt übersteigt. Das Mittel dazu ist die Besiedlung des flachen Landes zunächst mit heimkehrenden Kriegern. Und wir können und müssen weiterhin die städtischen Lebensbedingungen so gestalten, daß die Stadt die Lebenskraft ihrer Bewohner nicht in der ersten oder zweiten Generation aufzehre. Eines der wichtigsten Mittel hiezu ist (neben anderen) die Wohnungsreform, zunächst die Wohnungsreform zu Gunsten der heimkehrenden Krieger in der Gestalt städtischer Wohnheimstätten.

c) Agrarpolitische Erwägungen.

Noch eine andere Erwägung zwingt uns, auf die Mehrung besonders der Landbevölkerung bedacht zu sein: die Sicherung unseres Nahrungsbedarfs. Der Krieg hat uns darüber belehrt, daß wir uns mit unserer Volksernährung und Rohstoffversorgung nicht auf das Ausland verlassen dürfen. Vor dem Kriege haben wir uns keine Sorge darüber gemacht. Was die heimatliche Scholle nicht trug, glaubten wir uns unter allen Umständen verschaffen zu können durch die Ausfuhr unserer Industrieerzeugnisse. Die Mängel der eigenen Volkswirtschaft schienen ausgeglichen durch die Beteiligung an der Weltwirtschaft. Trotz der Agrarzölle beherrschte das Freihandelsargument die Geister. Die Agrarzölle haben mehr dem Vorteile der Landwirte gedient, als der Steigerung der Bodenerträge bis zur vollen Höhe des heimischen Bedarfs. Auch darin werden wir umlernen müssen. Fortab dürfen wir die Wirtschaftspolitik nicht mehr lediglich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten einrichten; hochpolitische Erwägungen haben eine früher ungeahnte Bedeutung für sie gewonnen. Noch die zweite Haager Friedenskonferenz (1907) hat den Wunsch ausgesprochen, „daß im Kriegsfalle die zuständigen Zivil- und Militärbehörden es sich zur ganz besonderen Pflicht machen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs und namentlich der kaufmännischen und industriellen Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden Staaten und den neutralen Ländern zu sichern und zu schützen“. Heute wissen wir, was wir von solchen Wünschen und Zusicherungen zu halten haben. Die Blütenträume, nicht vom ewigen Frieden, nein, auch nur von der Milderung der

Kriegsgreuel, sind ausgeträumt. Wir wissen jetzt, daß der Krieg nicht etwa nur, wie in den Lehrbüchern des Völkerrechts zu lesen stand, der Kampf der organisierten Streitkräfte ist, sondern daß er ein Kampf von Staat zu Staat, von Volk zu Volk ist, gerichtet gegen alles, was die Kraft des feindlichen Staates ausmacht und erhält, mithin auch gegen seine Volkswirtschaft und seine Bevölkerung. Dem zwanzigsten Jahrhundert war es vorbehalten, zum Kampf der Waffen den Wirtschafts- und Hungerkrieg hinzuzufügen. Darum müssen wir in Zukunft darauf bedacht sein, unsere Ernährung und Rohstoffversorgung unabhängig zu stellen von solchen Staaten, denen wir über kurz oder lang mit den Waffen werden entgegentreten müssen. Daraus ergeben sich zwei Folgerungen: erstens der Anschluß neuer Nahrungsländer mit gesicherter Landverbindung — das ist das neue Antlitz der Orientpolitik — und zweitens die Steigerung der heimatlichen Bodenerträge bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit. In dieser Hinsicht haben wir in Österreich und in Ungarn — von den neu erworbenen Gebieten gänzlich zu geschweigen — noch viel Versäumtes nachzuholen. Denn unsere Landwirtschaft wird in den meisten Ländern noch viel zu extensiv betrieben und die Hektarerträge bleiben hinter denen Deutschlands weit zurück. In den Jahren 1908 bis 1912 trug ein Hektar Weizenland in Österreich durchschnittlich 14, in Deutschland 21 Zentner, ein Hektar Kartoffelland in Österreich 100, in Deutschland 159 Zentner.[16]) Die beliebte Ausrede der Agrarier, wir hätten den schlechteren Boden, ist nicht stichhältig, denn es werden Kulturen gleicher Art miteinander verglichen. Es läßt sich nicht beschönigen: unsere Landwirtschaft ist im großen ganzen rückständig. Sie steht heute beiläufig auf der Stufe, auf der sich die deutsche Landwirtschaft vor einem Menschenalter befand.[17])

Bezeichnend ist der Unterschied im Verbrauch künstlicher Dungmittel, in Österreich-Ungarn 114, im Deutschen Reiche 1529 Zentner auf das Hektar der landwirtschaftlichen Fläche. Pistor berechnet in seinem unten genannten Buche, daß Österreich-Ungarn einen jährlichen Mehrertrag an Körnerfrüchten im Werte von 800

---

[16]) Vgl. Pistor, Die österreichische Volkswirtschaft und die wirtschaftliche Annäherung an Deutschland, 1915, S. 56.

[17]) Friedrich Naumann, Mitteleuropa, S. 116, 120 f.

Millionen Kronen erzielen könnte, wenn es seine Landwirtschaft auf die Stufe nicht etwa Deutschlands, sondern des armen Bauernlandes Norwegen brächte. Unsere Landwirtschaft muß also intensiver werden, das heißt: sie muß den Boden mit mehr Kapital und mit mehr Arbeit befruchten. Ein großer Teil der österreichischen und der ungarischen Landwirte hat durch die Kriegskonjunktur ungewöhnliche Gewinne erzielt. Mögen sie nicht nur zur Entschuldung und noch weniger dazu benützt werden, um die Bodenpreise zu steigern, sondern vor allem, um die Bodenerträge durch zweckmäßige Meliorationen und intensiveren Betrieb zu erhöhen. Was aber die Beschaffung der Arbeitskräfte belangt: dazu dient ja eben die innere Kolonisation. Sie soll der Leutenot der größeren Grundbesitzer abhelfen und sie soll insbesondere durch Ansetzung von Kleinbauern die Zahl der reinen Familienbetriebe heben, für die es keine Arbeiterfrage gibt. Die ländliche Arbeiterfrage kann nur durch eine Verbesserung der Grundbesitzverteilung in der Richtung des Kleinbesitzes gelöst werden. Oder, um mit Sering zu sprechen: Keine Landarbeiter ohne Heimstätten!

Wir können uns nicht darauf verlassen, daß die Grundbesitzer aus eigenem Antriebe, schon um des höheren Ertrages willen, den Boden intensiver bebauen werden. Denn höhere Intensität des Betriebes bedeutet zwar die Steigerung des Rohertrages, aber nicht ohneweiters auch des Reinertrages, ganz davon abgesehen, daß der intensivere Betrieb mehr Kapital, mehr Kenntnisse, Umsicht und Arbeit erfordert und daß andere Interessen, so zum Beispiel der Jagdsport, geradezu zum Festhalten an extensiven Betriebsformen, ja sogar zu Rückbildungen verleiten. Die Grundbesitzer sind zumeist nur am Reinertrage, Staat und Volkswirtschaft aber sind am Rohertrage interessiert, von dem die Bevölkerungskapazität und die wirtschaftliche Autarkie abhängen. Deshalb muß der Staat eingreifen, um die mannigfachen Reibungs- und sonstigen Widerstände zu überwinden, welche die Intensivierung der Landwirtschaft erschweren. Das wird er am zweckmäßigsten tun, indem er durch Schaffung von ländlichen Heimstätten für die Vermehrung der intensiv arbeitenden Kleinbetriebe[18]) und des ländlichen Nach-

---

[18]) Vgl. Keup, Groß- und Kleinbetrieb in der Landwirtschaft, Berlin 1913; dazu Borchert, Innere Kolonisation und Kriegerheimstätten, Archiv für innere Kolonisation VIII, S. 13 ff.

wuchses sorgt, dessen Arbeitskraft weiterhin auch den größeren und Großbetrieben zustatten kommen wird.

Die Gründe für die Besiedlung des flachen Landes und für die Verbesserung der städtischen Wohnverhältnisse waren schon vor dem Kriege gegeben. Durch den Krieg sind die alten Gründe nur noch dringlicher geworden und in der Sorge für die Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen ist ein neuer Anlaß hinzugekommen, der keinen Aufschub verträgt. Jedes einzelne Menschenleben ist durch den Krieg noch wertvoller für den Staat geworden, weil nunmehr die Volkskraft gemindert und der Nachwuchs beeinträchtigt ist. Wir werden jeden Mann noch dringender brauchen als früher, um zahllose Geschäfte nachzuholen, die während des Krieges zurückgestellt werden mußten, um die Volkswirtschaft wieder aufzurichten und leistungsfähig zu machen, um die Wehrmacht zu ergänzen und auszubauen. Die Kriegerheimstätten sind eine bevölkerungs- und wirtschaftspolitische Notwendigkeit geworden.

IV. Zwecke der Kriegerheimstätten.

Aus den vorstehenden Darlegungen über die Notwendigkeit der Kriegerheimstätten erhellen auch die Zwecke, denen sie zu dienen haben, aus den Zwecken hinwieder ihre Arten und ihre Beschaffenheit, ihre Rechtslage und ihre Rechtsformen.

An erster Stelle stehen Bevölkerungspolitik und Rassenhygiene. Den Kriegern sowie ihren Familien soll ein Heim gegeben und gesichert werden, das ein zufriedenes Leben, die Erhaltung und Erziehung gesunder und froher Kinder ermöglicht, ein Heim, das die Erwerbstätigkeit nicht ersetzt, aber von dem aus die Bewohner ruhig ihrem Erwerb nachgehen können. Ein derartiges Heim wird die Lebensdauer seiner Bewohner verlängern und ihnen Mut machen zu zahlreicher Nachkommenschaft; es wird die Auswanderung unterbinden und die Landflucht einschränken. Sind die Heimstätten richtig verteilt auf Stadt und Land und im Anschlusse an die überlieferte bodenständige Bauweise errichtet, so werden sie auch in weiteren Kreisen den Sinn für volkswirtschaftlich richtige Siedlungs- und Wohnformen wecken und vorbildlich wirken. Die ländlichen Ansiedlungen sollen die Arbeitskraft des Nachwuchses der heimatlichen Scholle zuführen, die Intensität der Landwirtschaft steigern, die Bodenerträge und die Viehhaltung

vermehren, die Volksernährung unabhängig stellen von der Einfuhr aus dem Auslande. Auch die gewerblich tätigen Heimstätteninhaber sollen durch landwirtschaftlichen Nebenbetrieb und bescheidene Viehhaltung einen ansehnlichen Teil ihres Nahrungsbedarfes decken, sollen nicht nur Konsumenten, sondern auch Produzenten von Nahrungsgütern sein und in der Landarbeit Erholung von der Fabriks- oder sonstigen Berufsarbeit finden. Das sind die bevölkerungs- und agrarpolitischen Zwecke. Der militärpolitische Zweck ergibt sich von selbst aus der Hebung der Volksgesundheit und des Nachwuchses, die derart gebesserte Lebensführung erhoffen läßt.

Hiezu kommt noch die Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen. Sie werden in den durch die Heimstätten gebotenen gesunden Lebensverhältnissen die seelischen und wirtschaftlichen Schädigungen des Krieges am ehesten überwinden, den Weg zur Erwerbstätigkeit finden und im Volksleben aufgehen. Durch die Kapitalisierung oder Beleihung der ihnen zustehenden Renten kann die Erwerbung der Heimstätten wesentlich erleichtert werden. Hiebei wird immer vorausgesetzt, daß die Erwerbsfähigkeit nicht gänzlich geschwunden ist. Die Heimstätten bilden zwar die Grundlage, von der aus der Erwerb ausgeübt wird, aber sie machen den Erwerb nicht entbehrlich. Für gänzlich Erwerbsunfähige muß auf andere Weise gesorgt werden. Die Heimstätten dürfen nicht mit einer Versorgung verwechselt werden, die ein arbeitsloses Leben ermöglicht. Man würde ihre wichtigere Bestimmung und die Erreichung des Möglichen gefährden, wenn man ihnen Unmögliches zumutete.

Überhaupt darf über der Invalidenversorgung der bevölkerungspolitische Zweck nicht außeracht gelassen werden; er ist auf die Dauer der größere und wichtigere. Die Heimstätten müssen zu ständigen Einrichtungen unserer Bevölkerungs- und Agrarpolitik werden. Die Kriegerheimstätten sollen nach einem Menschenalter Volksheimstätten sein. Dank der allgemeinen Wehrpflicht ist unser Heer ein Volksheer. Es ist daher weder möglich noch wünschenswert, zu Gunsten der Krieger Einrichtungen zu treffen, die nicht schließlich unmittelbar oder mittelbar der gesamten Bevölkerung zustatten kommen. Ist der erste Zweck der Kriegerheimstätten: die Unterbringung und Versorgung der heimkehrenden Krieger

erreicht und haben sich die Heimstätten bewährt, so wird es die Aufgabe späterer Gesetzgebung sein, die Heimstätten ihres vorläufigen Charakters als einer Kriegsmaßnahme zu entkleiden.

Zu den besprochenen Zwecken tritt nach den Erfahrungen dieses Krieges noch ein weiterer hinzu: die vom Feinde bedrohten Grenzen durch Besiedlung des Grenzgebietes mit zuverlässigen Bewohnern zu sichern. Noch wissen wir nicht, wo die künftigen Grenzen gegen die feindlichen Länder laufen werden; aber es ist sicher, daß sie mit Schützengräben befestigt sein werden. Hinter dem Rücken ihrer Verteidiger darf niemand hausen, der des Verrates fähig ist. Innerhalb des Grenzwalles ein Menschenwall, der den rollenden Rubel und das Gift der allslawischen Propaganda aufhält! Weite Gebiete längs der Grenze sind von ihren früheren Bewohnern verlassen worden; sie würden brach liegen, wenn sie nicht neu besiedelt würden. Es liegt auf der Hand, daß dies nur in volkswirtschaftlich erwünschten Besitz- und Wirtschaftsformen und nur mit Menschen von unzweifelhafter Staatstreue geschehen darf. Woraus weiter folgt, daß die Grenzsiedlungen in der Regel als eigene Gemeinden und auch in allem übrigen derart eingerichtet werden müssen, daß den Ansiedlern die Bewahrung ihrer nationalen Eigenart ermöglicht und gewährleistet wird.

V. Arten und Rechtsformen der Kriegerheimstätten.

Die Heimstätten sollen den Kriegern, soweit angängig, in ihrer Heimat geboten werden. Der ländlichen oder städtischen Herkunft der Krieger gemäß werden demnach die Heimstätten sowohl auf dem Lande als auch in den Städten und Industrieorten errichtet werden müssen. Städtische Heimstätten können ihrer Bestimmung nach nur Wohnheimstätten, ländliche Heimstätten entweder Wohnheimstätten oder den Bedürfnissen des Landwirtschaftsbetriebes gemäß mit Gelände ausgestattet, also Wirtschaftsheimstätten sein.

In den *Wohnheimstätten* berührt sich das neue Problem der Kriegerheimstätte mit dem alten Problem der Wohnungsreform. Wir brauchen keine neuen Vorschläge zu seiner Lösung zu machen, sondern dürfen uns darauf beschränken, alte wohlbekannte Forderungen aufs neue anzumelden, für deren Erfüllung die Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich seit ihrer Begründung unermüd-

lich eintritt.[19]) Die Zentralstelle für Wohnungsreform hat ja manche Erfolge erzielt; als den bedeutendsten derselben betrachte ich den Wohnungsfürsorgefonds. Aber wir dürfen darüber nicht vergessen, wieviel auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge in Österreich noch immer zu tun bleibt.

Es ist selbstverständlich, daß die für Krieger bestimmten Wohnheimstätten, wo der Stand der Bodenpreise es gestattet, in Kleinhäusern errichtet werden sollen: also Flachbauten, womöglich in offener Bauweise, mit Nutzgärten versehen; in der Regel für eine Familie, höchstens für vier Familien, von denen doch jede ihren eigenen Ausgang ins Freie haben sollte; die Häuser womöglich zu Gartenstädten, in der Nähe von größeren Städten jedoch zu Gartenvorstädten zusammengefaßt. Anders, wo der Stand der Bodenpreise die Errichtung von Kleinhäusern wirtschaftlich unmöglich macht. Dort müssen die heimkehrenden Krieger eben in Miethäusern, die Invaliden und Kriegshinterbliebenen wohl auch in Anstaltsgebäuden untergebracht werden, die je nach der Art und Beschäftigung der Insassen auszugestalten und einzurichten wären. Den Gemeinden, den Fonds und Anstalten für Invaliden-, Witwen- und Waisenfürsorge, auch der privaten Fürsorge, öffnet sich da ein weites Betätigungsfeld.

Bei der Anlage der Wohnheimstätten wird man auf die Erwerbsmöglichkeiten sorgsam bedacht sein müssen. Zunächst bei der Auswahl der Plätze, dann durch die Angliederung von Kleinbetriebstätten oder gemeinsamen Werkstätten, durch den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Heimstättenbewohner und die Vermittlung von Aufträgen, besonders für den öffentlichen Bedarf. Wohnungs-, Invaliden-, Hinterbliebenen- und soziale Fürsorge werden hier zusammenfließen. Die Kräfte, die sich jetzt allen diesen Fürsorgezweigen widmen, dürfen nach dem Friedensschlusse nicht abrüsten; sie werden noch lange zu tun haben, um vielen Tausenden über die Nachwirkungen des Krieges hinwegzuhelfen und ihnen ein neues Leben einzurichten.

---

[19]) Vgl. Rauchberg, Ziele und Wege der Wohnungsreform in Österreich. Nr. 1 der „Schriften der Zentralstelle für Wohnungsreform in Österreich“ 1907. Dazu die weiteren Nummern der „Schriften“ und die sechsmal im Jahre erscheinenden „Mitteilungen der Zentralstelle für Wohnungsreform“.

Neuer Rechtsformen braucht es nicht für die Wohnheimstätten. Die Kleinhäuser werden meist dazu bestimmt sein, gegen die sofortige oder ratenweise Abstattung des Kaufpreises in das Eigentum der Bewohner überzugehen; sie können aber ebensogut von Genossenschaften auf der Grundlage des gemeinsamen Eigentums errichtet werden. An den Miethäusern und Anstaltsgebäuden können die Insassen selbstverständlich kein Eigentum erwerben; der Charakter als „Heimstätte“ kann hier nur dadurch bewährt werden, daß den Insassen die bestimmungsgemäße Benützung des Gebäudes gesichert wird; sie sollen „Heime“ sein, können aber nicht „Heimstätten“ in dem später zu umschreibenden Rechtssinne werden. Die Beschaffung des Baugrundes zur Errichtung von Wohnheimstätten wird durch möglichst weitgehende Ausnützung des Baurechtes im Sinne des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, erleichtert werden. Zu diesem Zwecke müssen auch Privatpersonen zur Bestellung des Baurechtes zugelassen werden. Diese sind davon in dem vorgenannten Gesetze nur einem doktrinären Vorurteil zuliebe ausgeschlossen worden. Hier würde dieses Vorurteil doppelt schädlich wirken.

Mannigfacher müssen die wirtschaftlichen und Rechtsformen der Wirtschaftsheimstätten sein. Je nach der Bestimmung und Geländeausstattung zerfallen sie in Bauernstellen, gärtnerische Heimstätten und Häuslerstellen für Landarbeiter, Handwerker oder gewerbliche Arbeiter. Die Bauernstellen sind mit den nötigen Wirtschaftsgebäuden und mit soviel Land auszustatten, daß eine Familie bei bäuerlicher Wirtschaftsweise darauf bestehen kann. Wieviel Land dazu notwendig ist, läßt sich nicht von vornherein sagen; das wird von der Fruchtbarkeit des Bodens und von der Wirtschaftsweise abhängen. Da für die Bauernstellen keine andere Rechtslage in Aussicht genommen ist als für die Häuslerstellen, wäre es überflüssig, das Flächenausmaß zahlenmäßig zu begrenzen. In jedem einzelnen Falle wird es nach sachverständigem Urteil zutreffend bemessen werden können. Den Häuslerstellen soll hinlänglich Land beigegeben werden zum Anbau von Gemüsen und Hackfrüchten, zur Obstzucht und zu angemessener Viehhaltung. Die Inhaber sollen einen ansehnlichen Teil ihres Nahrungsbedarfes selbst ziehen und sich landwirtschaftlich betätigen können. Sie sollen Geflügel, Schweine, vielleicht auch eine Kuh halten können.

Die gärtnerischen Heimstätten werden nach Flächenausmaß und sonstiger Einrichtung den Erfordernissen des Gärtnereigewerbes anzupassen sein. Unsere Städte und Industrieorte sind ganz ungenügend mit Gemüsen versehen. Sie werden sich selbst nützen, wenn sie die Entstehung von Gärtnereibetrieben in ihrem Umkreise mit allen Mitteln fördern.

Für die Rechtslage der landwirtschaftlichen Heimstätten sind drei Gesichtspunkte maßgebend. Erstens die Sicherung ihres Bestandes als Heimstätten: sie sollen der Familie des Besitzers als Heim dauernd erhalten werden. Zweitens muß die Erwerbung ohne Anzahlung eines Kapitals ermöglicht werden. Drittens soll der zu gewärtigende Wertzuwachs nicht versilbert werden können, wenn der Boden aus öffentlichen Mitteln beigestellt worden ist. Um die Erreichung dieser Absichten zu sichern, ist die Widmung der Grundstücke und Wohngebäude als „Heimstätten" in das Grundbuch und die von den Heimstättenämtern[20]) zu führende Heimstättenrolle einzutragen. Kein anderes Haus und keine andere Siedlung darf die Bezeichnung „Kriegerheimstätte" führen. Die Widmung stellt die Heimstätte ohne Rücksicht auf die Person des Inhabers unter Heimstättenrecht, das heißt unter die gleich zu besprechenden Rechtssätze, durch welche die Heimstätte ihren Zwecken erhalten werden soll. Veräußerung oder Ablösung der für die Heimstätte zu entrichtenden Rente ändern demnach nichts an der besonderen Rechtslage einer Liegenschaft als Heimstätte.

Die für die Rechtslage der Kriegerheimstätten maßgebenden Gesichtspunkte treffen nicht nur bei den Wirtschaftsheimstätten, sondern vielfach auch bei Wohnheimstätten zu, die im Eigentum des Insassen stehen oder von ihm erworben werden sollen. Daher würde ich diese Häuser zwar nicht von vornherein als „Heimstätten" im Rechtssinne erklären, wohl aber dem Inhaber und vor der erfolgten Ausgabe auch dem Erbauer und Ausgeber anheimgeben, dem Hause durch die Eintragung als Kriegerheimstätte im Grundbuche und in der Heimstättenrolle diejenigen Rechtseigenschaften einer Heimstätte beizulegen, die auch auf Wohngebäude anwendbar sind.

Es sind Bedenken dagegen geäußert worden, die Kriegerheimstätten unter ein besonderes, von der Rechtslage aller anderen

[20]) Vgl. S. 50.

Liegenschaften verschiedenes Besitzrecht zu stellen. Ich finde diese Bedenken unbegründet. Verschiedenheit der Besitzrechte ist ja die beabsichtigte Wirkung jeder Art von Besitzbefestigung zu Gunsten gewisser Gruppen von Eignern oder Liegenschaften. Diese Wirkung tritt nicht nur nach den einschlägigen Gesetzen des Auslandes, sondern auch nach den bereits bestehenden österreichischen Gesetzen zur Festigung des Bauernstandes, in gewisser Hinsicht auch bei den mit Unterstützung des Wohnungsfürsorgefonds errichteten Gebäuden ein; es ist daher nicht einzusehen, wie sie gerade gegen die Rechtsformen eingewendet werden können, die der Zweckbestimmung der Kriegerheimstätten angemessen sind.

Im einzelnen ist die Rechtslage der Kriegerheimstätten folgendermaßen gedacht:

1. Um der Familie das Heim und um die Heimstätte selbst ihrer wirtschaftlichen Bestimmung dauernd zu erhalten, ist die Heimstätte unteilbar durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden und bei der Vererbung. Die grundsätzliche Unteilbarkeit soll jedoch nicht ausschließen, daß mit der Zustimmung des Heimstättenamts Teilstücke geringeren Umfanges hinzu erworben oder aufgegeben werden, wenn dies für die Wirtschaft von Vorteil ist. Der Zuwachs wird in der Regel die Rechtsform des übrigen Anwesens teilen; doch sollen zu Rentenheimstätten (2 a) auch rentenfreie Teilstücke hinzugekauft werden können.

Um im Falle des Besitzwechsels durch Erbgang den übernehmenden Erben nicht über die Leistungsfähigkeit des Gutes zu belasten, wird es sich empfehlen, die Kriegerheimstätten unter Anerbenrecht zu stellen. Dazu genügen nicht die Bestimmungen des Gesetzes vom 1. April 1889 über das Anerbenrecht, denn sie finden nur bei gesetzlicher Erbfolge jederzeit, bei der testamentarischen oder vertragsmäßigen Erbfolge aber nur dann Anwendung, wenn der Erblasser eine dem Kreise der gesetzlichen Erben angehörige Person als Übernehmer bestimmt. Der Zweck der Kriegerheimstätten erfordert es aber, daß die Heimstätten, und zwar nicht nur die Bauernstellen, sondern auch die Gärtner- und Häuslerstellen, vielleicht auch die Wohnheimstätten, auch bei testamentarischer Erbfolge nur nach Anerbenrecht vererbt werden. Dazu kommt, daß die zur Einführung des Anerbenrechts erforderlichen Landesgesetze in der Mehrzahl der Länder noch nicht

ergangen sind. Es wird daher notwendig sein, die Vererbung der Kriegerheimstätten besonders und für ganz Österreich einheitlich zu regeln. Es ist nicht die Aufgabe dieser Schrift, zu zeigen, in welcher Weise dabei die Mittellinie gezogen werden soll, zwischen dem allgemeinen Interesse an der Erhaltung des Gutes und den besonderen Interessen des übernehmenden Erben einerseits und der weichenden Erben andrerseits. Jedenfalls wird vorzuschreiben sein, daß die Abfindung der weichenden Erben nicht sofort bar gefordert werden dürfe, sondern in angemessener Frist ratenweise zu tilgen sei.

Zur Festigung des Besitzes müssen ferner Belastung und Veräußerung der Kriegerheimstätten, sowie die gerichtliche Vollstreckung in solche beschränkt werden.

Den vorgeschlagenen Beschränkungen der hypothekarischen Belastung liegt der Gedanke zu Grunde, daß der Bestand des Gutes gefährdet wäre, wenn es die Zinsen für Gelder aufzubringen hätte, die nicht zum Erwerbe oder zur Steigerung der Ertragsfähigkeit verwendet werden. Dem Gute darf nicht etwa die Ausstattung eines Kindes oder eine Schuld aufgelastet werden, die mit dem Betriebe nicht zusammenhängt. Daher sollen in das Grundbuch nur eingetragen werden dürfen: 1. Schulden, die zum Zwecke der Erwerbung gemacht worden sind: a) der Kaufschillingsrest, b) auf Rentengütern die Rentenschuld, c) beliehene Renten aus dem Militärverhältnisse oder der Sozialversicherung[21]); 2. löschungspflichtige Tilgungsdarlehen, die mit behördlicher Genehmigung zu zweckmäßigen Bauten oder zu Bodenverbesserungen aufgenommen werden. Auch die unter 1 genannten Fälle werden behördlich geprüft und nur dann genehmigt werden, wenn die Belastung nicht übermäßig ist, wie denn überhaupt Ausgabe und Bewirtschaftung der Kriegerheimstätten unter behördlicher Aufsicht stehen müssen.[22]) Für alle anderen privatrechtlichen Eintragungen bleibe das Grundbuch geschlossen. Ich hielte es auch für bedenklich, die Abfindung der weichenden Erben grundbücherlich sicherzustellen und diesen dadurch die Zwangsvollstreckung zu ermöglichen; auch der Betriebskredit gehört grundsätzlich nicht in das Grundbuch; dafür ist die genossenschaftliche Organisation des

---

21) Vgl. unten S. 60.

22) Vgl. S. 54.

Personalkredits da. Eine Ausnahme bilden beliehene Renten[23]); das so beschaffte Kapital kann sowohl zu festen Aufwendungen als auch zu Betriebszwecken verwendet werden. Eine zahlenmäßige Einschuldungsgrenze wäre nicht am Platze. Auch mindere Schulden sind unerwünscht, wenn sie nicht die Produktivität der Heimstätte erhöhen, und selbst erhebliche Schulden sind unbedenklich, wenn die durch sie ermöglichte Steigerung des Ertrages die Zinsen übersteigt. Durch die für alle Fälle auszusprechende Tilgungspflicht wird die allmähliche Entschuldung sichergestellt.

In innerem Zusammenhange mit der Beschränkung der hypothekarischen Belastung der Heimstätten steht ihre Befreiung von gerichtlicher Zwangsvollstreckung. Soweit die Belastung gestattet ist, muß allerdings auch die Vollstreckung zugelassen sein, sonst hätte die Hypothek keinen Wert. Aber für andere privatrechtliche Verbindlichkeiten als die oben erwähnten soll die Heimstätte nicht haften. Sie dem Eigentümer und seiner Familie zu sichern, ist wichtiger als die Erweiterung des Kredites zu Zwecken, die nicht in der Bestimmung der Heimstätte gelegen sind. Die Haftung für öffentlichrechtliche Lasten bleibt unberührt. Da der Kreis der Personen, die Heimstätten erwerben dürfen, beschränkt ist und die Übernahmsbedingungen behördlicher Genehmigung bedürfen, ist die exekutive Feilbietung einer Kriegerheimstätte ausgeschlossen. Als Mittel der Zwangsvollstreckung kommt nur die Abstiftung des schlechten Wirtes, möglicherweise auch Zwangsverwaltung in Betracht. Die Abstiftung erfolgt in der Form der Enteignung nach sachverständiger Feststellung des Übernahmswertes.

Bestritten ist die Zweckmäßigkeit des Veräußerungsverbotes. Die Arbeiter befürchten davon eine Beschränkung der Freizügigkeit. Sind sie durch den Besitz an die Scholle gebunden, so könne daraus leicht eine neue Hörigkeit entstehen, die das Arbeitsangebot räumlich beschränkt und die Erzielung des höchsmöglichen Lohnes verhindert. Derartige Erwägungen treffen, wenn überhaupt, nur bei Häuslerstellen zu, die an Lohnarbeiter ausgegeben werden, nicht bei Bauern-, Gärtner- oder Handwerkerstellen. Es wird aber kein unbedingtes Veräußerungsverbot vorgeschlagen. Die Behörde soll nur in die Lage versetzt werden, leichtfertige Veräußerungen im eigenen Interesse des Besitzers

[23]) Vgl. S. 61.

und seiner Familie zu untersagen. Sie soll die Ehefrau, wenn Waisen beteiligt sind, auch das Vormundschaftsgericht hören. Die Behörde wird nach sorgfältiger Prüfung der Sachlage die Genehmigung erteilen, wenn triftige Gründe für die Veräußerung vorliegen; sie soll die Genehmigung versagen, um Übereilungen zu verhüten. Freilich kann die Behörde bei der Beurteilung der Sachlage irren; das ist aber auch sonst der Fall, wo es auf behördliches Ermessen ankommt. Deswegen wird man es nicht von vornherein ausschalten, wo immer es, richtig gehandhabt, am Platze ist. Weil die Behörde vielleicht irren oder parteiisch vorgehen könnte, darf nicht auf eine mögliche und überwiegend heilsam wirkende Hemmung verzichtet werden. Eine weitere Hemmung wird in dem unter gewissen Voraussetzungen dem Heimstättenausgeber einzuräumenden Wiederkaufsrechte oder in dem Einstandsrechte des Heimstättenamtes liegen.[24])

Die Vorschläge zur rechtlichen Ausgestaltung der Kriegerheimstätten greifen auf alte Rechtsgedanken zurück (Höfe- und Anerbenrecht, Rückenbesitz), die der wirtschaftliche Liberalismus voreilig zum alten Eisen geworfen hat. Ob diese Gedanken in dem allgemeinen Agrarrecht der Zukunft wieder aufleben sollen, ist bekanntlich viel umstritten. In diesen Streit soll die vorgeschlagene besondere Rechtslage der Kriegerheimstätten nicht einbezogen werden. Wie auch immer man über die vorgeschlagenen Maßnahmen grundsätzlich denken mag, im vorliegenden Falle, wo es sich um Anwesen handelt, die vom Staate unter bevölkerungs- und agrarpolitischen Gesichtspunkten für einen ganz bestimmten Personenkreis aus öffentlichen Mitteln geschaffen werden, wird man ihre Zweckmäßigkeit nicht bestreiten können.

2. *a)* Im einzelnen werden die Rechtsformen der Wirtschaftsheimstätten dadurch bestimmt, daß die Heimstätte ohne Anzahlung eines Kapitals soll erworben werden können. Damit ist das Rentengut als Hauptform gegeben. Die Rentenheimstätte wird zu eigen erworben gegen die Verpflichtung, eine Rente zu leisten, die auf dem Grundstück als Reallast eingetragen wird; der Rentenberechtigte kann die Rentenschuld nicht kündigen, der Heimstätteninhaber kann sie ablösen. Die Ablösung kann selbstverständlich auch nur für einen Teil der Rente oder in Raten vereinbart

[24]) Vgl. S. 37.

werden (Tilgung der Rentenschuld). Behufs Abfindung des Heimstättenausgebers mit dem Kapitalswerte seiner Rentenforderung kann die Vermittlung einer Hypothekenbank (Zwischenkredit) in Anspruch genommen werden. Dann wird die Bank an Stelle des Ausgebers Gläubigerin des Heimstätteninhabers; die Mittel zur Abfindung des Ausgebers verschafft sie sich durch die Ausgabe von Pfandbriefen. Über den Zinsfuß, zu welchem die Rente bei der Ablösung zu kapitalisieren wäre, wird man erst sprechen können, wenn auf dem Kapitalmarkte wieder normale Verhältnisse herrschen werden. Die Frage, ob etwa nach preußischem Muster wenigstens ein Teil der Rente als unablösbar erklärt werden solle, ist für Österreich deswegen belanglos, weil es nicht erst dieser Bestimmung bedarf, um die Widmung des Grundstückes als Heimstätte mit allen ihren rechtlichen Folgen fortbestehen zu lassen.[25]) Auch ist auf den Artikel 7 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, Rücksicht zu nehmen, der die Belastung einer Liegenschaft mit einer unablösbaren Rente aus dem Titel des geteilten Eigentums verbietet. Die Gefahr, daß sich daraus eine neue Art von Hörigkeit entwickle, liegt zwar in weiter Ferne; aber es ist doch aus taktischen und politischen Gründen ratsam, überflüssige theoretische Erörterungen aus diesem Anlasse zu vermeiden.

Die Bemessung der Rente ist zunächst Sache der zwischen dem Heimstättenanwärter und Heimstättenausgeber zu treffenden Vereinbarung. Aber diese Vereinbarung bedarf behördlicher Genehmigung. Bei ihrer Erteilung wird das Heimstättenamt darauf zu achten haben, daß die Rente nach der Ertragsfähigkeit des Gutes, beziehungsweise nach dem Nutzungswerte der Wohn- und Wirtschaftsgebäude derart bemessen werde, daß der Erwerber bei ordentlicher Wirtschaft auf dem Gute bestehen könne. Kann die Einigung anders nicht erzielt werden, so soll sie in berücksichtigungswürdigen Fällen durch zeitweilige staatliche Zuschüsse ermöglicht werden.[26])

Soll es dem Heimstättenausgeber gestattet sein, die Rente nachträglich zu erhöhen? Es läge nahe, den Heimstätteninhaber und seine Erben für alle Zeiten vor einer Rentensteigerung zu bewahren.

---

[25]) Vgl. S. 28.
[26]) Vgl. S. 64.

Dem steht jedoch die Erwägung entgegen, daß private Grundbesitzer schwerlich geneigt sein werden, Teile ihres Besitzes auf Heimstätten auszugeben, wenn sie dabei für immer darauf verzichten müßten, aus der voraussichtlichen Erhöhung der Grundrente Nutzen zu ziehen. Es wird daher ein Mittelweg vorgeschlagen: der Heimstättenausgeber oder sein Rechtsnachfolger soll bei Lebzeiten des Inhabers die Rente nur erhöhen können, wenn dieser die Heimstätte veräußert. Ferner nach dessen Ableben, wenn weder dessen Ehefrau noch ein Erbe in gerader Linie die Heimstätte übernimmt oder wenn seit dem Erbanfalle 10 Jahre verstrichen sind; die letztere Bestimmung gilt jedoch nicht, wenn die Witwe erbt.

An der ordentlichen Bewirtschaftung der Heimstätte ist nicht nur der Inhaber, sondern auch der Rentenberechtigte und die Gesamtheit interessiert. Daher soll der Inhaber auf Antrag des Rentenberechtigten oder von Amts wegen enteignet (abgestiftet) werden können, wenn er die Rente durch mehr als drei Jahre nicht bezahlt hat, wenn er die Heimstätte nicht selbst bewirtschaftet oder auch wegen andauernder grober Mißwirtschaft. Dem Enteigneten gebührt der Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen nach dem Werte zur Zeit der Enteignung. Will der Rentenberechtigte die eingezogene Liegenschaft nicht selbst übernehmen, so übernimmt sie das Heimstättenamt.

b) Kriegerheimstätten sollen jedoch nicht nur als Rentengüter, sondern auch auf Grund des neu zu regelnden Erbpachtrechtes ausgegeben werden können. Dafür sprechen drei Erwägungen: Zunächst wird der Pachtschilling für die Überlassung der zeitlich beschränkten Nutzung in der Regel niedriger sein als die Rente für die Übertragung des Eigentums; unbemittelte Anwärter werden eine Erbpachtheimstätte leichter erwerben können als ein Rentengut. Zweitens werden sich manche, besonders private Grundbesitzer, eher zu einer zeitlich beschränkten als zu einer voraussichtlich endgültigen Veräußerung entschließen. Drittens — und das ist das Entscheidende — ist diese letztere hinsichtlich der verschiedenen Arten des gebundenen Besitzes: Fideikommißgut, Staats-, Kirchen-, Fonds-, Gemeindegut, ausgeschlossen oder doch mehr oder weniger erschwert. Es ist zwar

wünschenswert, daß diese Verkehrsverbote und Erschwerungen zu Gunsten der Kriegerheimstätten behoben werden; die Erfüllung dieses Wunsches ist jedoch höchst fraglich. Darum ist eine Rechtsform rätlich, die der Gebundenheit des in Betracht kommenden Bodens Rechnung trägt. Das um so mehr, als in Österreich sehr erhebliche Flächen rechtlich gebunden und gerade diese infolge ihres extensiven Kulturstandes zur Besiedlung besonders geeignet sind. Auf sie wird man in erster Linie greifen müssen.

Mit der gänzlich veralteten Erbpacht im Sinne des § 1122 ABGB. hat ein modernen Anforderungen entsprechendes Erbpachtrecht[27]) allerdings nur den Namen gemein. Das Nutzungsrecht des Pächters muß die Lebenszeit einer Generation überdauern, ohne jedoch den Rückfall an den Grundbesitzer in allzuweite Ferne zu rücken. Man könnte die Zeitgrenzen mit mindestens 30 und höchstens 80 Jahren an die des Baurechtes anschließen. Das empfiehlt sich auch für den Fall, als zu einem Hause, das auf Grund des Baurechtes errichtet wird, weiteres Gelände in der Form der Erbpacht hinzukommen sollte. Bei Heimstätten für Gartenbau, die im Erweiterungsgebiete einer Stadt gelegen sind, müßte allerdings wegen des möglichen Heranwachsens der städtischen Bauzone eine erheblich kürzere Pachtdauer, etwa bis auf 12 Jahre herab, zugelassen werden. Das neue Erbpachtrecht müßte dinglich, vererblich und veräußerlich sein und dem Inhaber ein Besitzrecht geben, das sich vom Eigentum nur durch die zeitliche Beschränkung unterscheidet; dadurch werden die Vorurteile entkräftet werden, die als Nachwirkung der einschlägigen veralteten Rechtsinstitute des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches in den Kreisen der Landwirte noch immer gegen alle Besitzformen herrschen, die den Inhaber nicht zum Eigentümer machen. Beim Erlöschen der Erbpacht sind dem Pächter die notwendigen und nützlichen Aufwendungen nach ihrem Werte zur Zeit des Erlöschens vom Grundeigentümer zu ersetzen. Im übrigen hätten auf die Erbpachtheimstätten die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, betreffend das Baurecht, sowie die

---

[27]) Vgl. Paasche, Art. „Erbpacht im Handwb. der Staatswissensch.“ 3. Aufl. III. Bd. S. 1012 und „Erbpacht und Rentengüter als Mittel zur Erhaltung und Schaffung eines ländlichen Mittel- und Kleinbesitzes“. Jahrb. f. Nat. und Stat. N. F. XIV. S. 209.

Bestimmungen über die Rentengüter sinngemäße Anwendung zu finden.

c) Eine dritte Form der Kriegerheimstätte ist die rentenfreie Heimstätte. Eine solche kann auf dreifache Weise entstehen: 1. indem der Inhaber des Rentengutes die Rentenschuld durch Bezahlung des Kapitalsbetrages oder Abfindung des Rentenberechtigten tilgt; 2. indem der Anwärter die Heimstätte von vornherein nicht gegen eine Rentenschuld, sondern um einen Kapitalsbetrag erwirbt, von dem ein angemessener Teil auf dem Gute stehen bleiben oder in Raten getilgt werden kann; 3. indem bestehender Besitz in eine Kriegerheimstätte umgewandelt wird. Es liegt kein Grund vor, einem Krieger, der über das erforderliche Kapital verfügt, den Ankauf einer Kriegerheimstätte gegen Barzahlung zu verwehren. Gestattet man dies, so müssen auch Personen, die Anwartschaft auf neu zu schaffende Kriegerheimstätten haben, ihren Besitz mit behördlicher Genehmigung durch Eintragung in die Heimstättenrolle und in das Grundbuch zur Kriegerheimstätte machen können, vorausgesetzt, daß die Liegenschaft ihrer Beschaffenheit und Belastung nach den für Kriegerheimstätten aufgestellten Bedingungen entspricht. Die den Kriegerheimstätten zugedachten Besitzbefestigungen und Steuerbegünstigungen werden für viele Grundbesitzer ein genügender Anreiz sein, um eine derartige Umwandlung anzustreben. Selbstverständlich teilt auch die rentenfreie Heimstätte die Rechtslage der Kriegerheimstätten, solang die Widmung als solche aufrecht besteht.

Durch die Mannigfaltigkeit der zugelassenen Rechtsformen wird die Schaffung und Erhaltung der Kriegerheimstätten erleichtert werden, indem Ausgeber und Erwerber diejenige Form wählen können, die ihren persönlichen Wünschen und der Beschaffenheit des Gutes am besten entspricht. Geänderten Umständen ist dadurch Rechnung getragen, daß Erbpachtheimstätten in Rentenheimstätten oder auch in rentenfreie Heimstätten, Rentenheimstätten in rentenfreie Heimstätten, die letzteren hinwieder — etwa im Falle eines Besitzwechsels — in Rentenheimstätten umgewandelt werden können.

3. Den Bestimmungen der Bodenreform entsprechen die Bestimmungen, die für den Fall vorgeschlagen werden, als der Inhaber die Renten- oder Erbpachtheimstätte veräußert, wozu übrigens,

wie bereits erwähnt, die Bewilligung des Heimstättenamtes erfordert wird. Hier handelt es sich um die Frage, ob er bei dieser Gelegenheit auch den mittlerweile entstandenen Wertzuwachs soll in den Kaufpreis einbeziehen und sich aneignen können. Ist die Heimstätte vom Staate, einem öffentlichen Fonds oder einer Gemeinde ausgegeben worden, so sollen diese den Wertzuwachs durch Ausübung des ihnen vorzubehaltenden Wiederkaufsrechtes gegen Ersatz der notwendigen und nützlichen Aufwendungen sich sichern können. Das gleiche auch anderen Ausgebern zuzugestehen, scheint mir zu weitgehend. Immerhin wäre dem Ausgeber jedenfalls ein Vorkaufsrecht einzuräumen, damit er Einfluß auf die Wiederausgabe der Heimstätte nehmen könne. Das Wiederkaufsrecht, in minderem Maße auch das Vorkaufsrecht, würde spekulative Verkäufe verhindern oder doch erschweren und dazu beitragen, den Inhaber auf dem Heimstätte festzuhalten. Verzichtet er auf den vom Verkaufe erhofften Gewinn, so hindert ihn auch im Falle des Wiederkaufes nichts, abzuziehen. Von anderer Seite wird anstatt des Vorkaufs- und Wiederkaufsrechtes ein Eintrittsrecht des Staates vorgeschlagen[28]); danach soll das Heimstättenamt berechtigt sein, die Heimstätte, die der Inhaber aufgeben will, zu einem durch Schätzung festzustellenden angemessenen Preise zu übernehmen. Ob dabei die bodenreformischen Absichten verwirklicht werden, wird ganz von der Art und Weise der Schätzung abhängen. Ich glaube, daß der von mir vorgeschlagene Weg sicherer zum Ziele führt.

Schließlich ist an dieser Stelle die Frage zu beantworten, auf welche Zeit hinaus die Widmung als Kriegerheimstätte den rechtlichen Charakter der Liegenschaft bestimmen solle. Soll die Widmung nur vorübergehend oder grundsätzlich dauernd wirksam sein? Wäre es der einzige Zweck der Kriegerheimstätten, den Vaterlandsverteidigern zu danken und die Kriegsbeschädigten zu versorgen, so könnte man ja die Widmung auf die Lebenszeit des Kriegers, beziehungsweise auf die Dauer der Anspruchsberechtigung des sonstigen Inhabers beschränken. Aber die Kriegerheimstätten haben, wie im I. und III. Abschnitt gezeigt worden ist, noch weitergehende und größere Aufgaben zu erfüllen. Als Mittel zur

---

[28]) Vgl. Přibram, Die Rechtsformen der Kriegerheimstätten, Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung 1916, 1. Heft, S. 92.

Hebung der Volks- und Wehrkraft müssen sie zu bleibenden Einrichtungen unserer Bevölkerungs- und Wirtschaftspolitik werden. Darum soll die Widmung einer Liegenschaft als Kriegerheimstätte über die Lebensdauer des ersten Erwerbers hinaus wirken. Mit der Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Widmung späterhin soll gelöscht werden können, brauchen wir uns gegenwärtig nicht zu beschäftigen. Fürs erste muß dafür gesorgt werden, daß die Heimstätten ihrem Zweck auch beim Wechsel des Besitzers erhalten bleiben. Gelangt eine Heimstätte an den Ausgeber oder an das Heimstättenamt zurück (durch Ausübung des Vorkaufs-, Wiederkaufs- oder Einstandsrechtes oder durch Abstiftung), so wird sie an einen anderen Anwärter aus dem Kreise der Personen zu vergeben sein, für die die Kriegerheimstätten zunächst geschaffen wurden. Meldet sich kein derartiger Anwärter, so wird die Heimstätte an einen sonstigen geeigneten Bewerber auszugeben sein. Ist auch dies unmöglich, so wäre allerdings die Freimachung der Liegenschaft vom Heimstättenbande auf Antrag des Rentenberechtigten zu bewilligen. Das gleiche gilt für den Fall der Erledigung einer Erbpachtheimstätte für den Rest der Pachtzeit. Ist der erste Zweck der Kriegerheimstätten: die Versorgung der heimkehrenden Krieger, erreicht und hat sich der Heimstättengedanke, wie wir zuversichtlich hoffen, bewährt, so wird es die Aufgabe späterer Gesetzgebung sein, die Heimstätten ihres vorläufigen Charakters zu entkleiden. Aus den Kriegerheimstätten werden dann Volksheimstätten werden.

VI. Heimstättenanwärter.

Heimstättenanwärter, nicht Heimstättenberechtigte! Diese Fassung wird vielleicht manchen enttäuschen, der lieber jedem Vaterlandsverteidiger einen Rechtsanspruch auf eine Kriegerheimstätte zugestehen möchte. Aber das ist nun einmal undurchführbar. Wir wissen vorläufig weder wieviel Bewerber sich melden werden, noch wieviel Boden zur Ausgabe auf Kriegerheimstätten verfügbar sein wird. Eine Wirtschaftsheimstätte kann niemandem gegeben werden, der auf ihr nicht zu wirtschaften vermag, eine Wohnheimstätte niemandem, der nicht Aussicht hat, in ihr bestehen zu können. Aus diesen Gründen kann kein Rechtsanspruch, nur die Anwartschaft auf eine Kriegerheimstätte anerkannt werden. Die

Anwartschaft besteht in dem Anspruch auf Berücksichtigung der Bewerbung nach Maßgabe der Möglichkeit und der persönlichen Eignung.

Die Anwartschaft wäre jedem österreichischen Staatsangehörigen zuzuerkennen, der als Angehöriger der gemeinsamen Wehrmacht oder der Landwehr am Kriege teilgenommen hat, ferner den Witwen und Kindern verstorbener oder vermißter Krieger. Ausgeschlossen ist, wer nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte steht oder wegen eines militärischen Verbrechens bestraft worden ist. Das Heimstättenamt wird die Eignung und Vertrauenswürdigkeit der Bewerber prüfen und ungeeignete Bewerber ausschließen müssen. Es wird über die Eignung des Bewerbers seine Heimatsgemeinde sowie die Gemeinde einvernehmen, in deren Gebiet die angestrebte Kriegerheimstätte gelegen ist. Dem Grundbesitzer, der Gelände zur Errichtung von Kriegerheimstätten hergibt, wäre das Recht einzuräumen, geeignete Bewerber vorzuschlagen. Seinem Antrage wäre Folge zu geben, wenn er nicht den allgemeinen Grundsätzen widerspricht oder der vorgeschlagene Bewerber nach der Ansicht des Heimstättenamts ungeeignet ist. Erhalten die Grundbesitzer Einfluß auf die Besiedlung, so wird dadurch ein neuer Anreiz für sie geschaffen, Grund und Boden auf Heimstätten auszugeben.

Landwirtschaftliche und gärtnerische Heimstätten können nur solche Bewerber erhalten, die mit dem Betriebe einer Wirtschaft der angestrebten Art genügend vertraut und körperlich hiezu geeignet sind. Die Vertrautheit wird nicht nur dann anzunehmen sein, wenn der Bewerber vor dem Kriege in der Landwirtschaft oder Gärtnerei berufstätig war.[29]) Stammt er vom Lande, so kann sie wohl vorausgesetzt werden. Viel wird dabei auch auf die Eignung der Ehefrau, bei Invaliden auch auf den Grad der Invalidität ankommen; sie muß den Betrieb, wenn auch nur mit Hilfe der Familienangehörigen, immerhin noch gestatten. Vollinvalide könnten auf einer Heimstätte nicht bestehen; für sie muß auf andere

[29]) Der niederösterreichische Landesausschuß ist bei seiner Heimstättenaktion darauf bedacht, die Heimstättenanwärter in den vom Lande erhaltenen landwirtschaftlichen Fachschulen ausbilden zu lassen. Niemand soll eine Wirtschaftsheimstätte erhalten, der nicht vorerst einen landwirtschaftlichen Kurs durchgemacht hat.

Weise gesorgt werden. Zum Antritte einer bäuerlichen oder gärtnerischen Heimstätte werden die erforderlichen Betriebsmittel nachzuweisen sein. Nicht auch zum Antritte einer Häuslerstelle, weil der Häusler seinen Unterhalt anderweitig erarbeiten und von seinem Verdienste wohl das Nötige zur Einrichtung und zum Betriebe seiner kleinen Wirtschaft ersparen kann. Aber auch die Wohnheimstätten dürfen nicht mit Versorgungshäusern verwechselt werden. Die gesicherte Wohnung soll geordnete Erwerbstätigkeit ermöglichen, aber sie kann sie nicht ersetzen. Der Vorschlag, auch Erwerbsunfähige aufzunehmen, ja sie sogar in erster Linie zu berücksichtigen, ist gut gemeint aber schlecht bedacht. Der Heimstättengedanke würde gefährdet, wenn man auf den Heimstätten Bewerber ansetzte, die sich daselbst auf die Dauer nicht halten können. Darum darf auch den Bewerbern um Wohnheimstätten der Nachweis nicht erspart bleiben, daß sie erwerbsfähig sind oder daß der Familienunterhalt durch die Militärversorgung allein oder in Verbindung mit der Erwerbstätigkeit der in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen gesichert ist. Das Heimstättenamt wird bei der Vergebung der Wohnheimstätten auch darauf bedacht sein müssen, ob die Bewerber im Bereiche ihrer Wohnung einen ihrer beruflichen Vorbildung entsprechenden Erwerb finden können. Daran wird man auch bei der Auswahl der Bauplätze denken müssen.

Von der größten Wichtigkeit für die Auslese der Bewerber sind die Gesichtspunkte der Bevölkerungspolitik und der Rassenhygiene. Sie sind es, die die Kriegerheimstätten zu einer unabweislichen Forderung machen. Von der Art und Weise, wie diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen wird, hängt es ab, ob die Kriegerheimstätten wirklich als die dauernden Quellen der Volkskraft sich bewähren werden, als die sie geschaffen werden sollen. Daraus folgt, daß nur solche Bewerber angenommen werden dürfen, die verheiratet sind[30]) oder noch vor Antritt der Heimstätte heiraten

---

[30]) Schwierig ist die Behandlung der Konkubinate. Wenn beide Teile leben und kein Ehehindernis vorhanden ist, kann ja die Verleihung der Heimstätte von der Eheschließung abhängig gemacht werden. Aber wie, wenn der uneheliche Vater gestorben oder ein Ehehindernis vorhanden ist? Ich würde in solchen Fällen die Anwartschaft zuerkennen, wenn mit Grund anzunehmen ist, daß die Kinder ordentlich würden erzogen werden.

werden oder mit Kindern aus einer früheren Ehe zusammenleben. Witwen, die Kriegerheimstätten innehaben, sollen sie im Falle der Wiederverehelichung nicht verlieren. Man wird sich auch vergewissern müssen, daß weder der Bewerber noch seine Frau mit einer Krankheit oder Abnormität behaftet ist, die gesunde Nachkommenschaft ausschließt oder beeinträchtigt. Falsche Empfindsamkeit wäre da nicht am Platze; wichtiger als das Behagen der Einzelnen ist die Gesundheit des Volkes. Es ist übrigens an der Zeit auszusprechen, daß die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten nicht etwa bloß ein persönlicher Unfall, sondern ein Verbrechen an der Volksgesundheit ist, das öffentlichen Tadel und wirtschaftlichen Nachteil mit sich bringt. Bewerber, die bereits mindestens drei gesunde Kinder haben, brauchen nicht auf die Fortdauer der Fortpflanzungsfähigkeit hin untersucht werden. Wer meine rassenhygienischen Forderungen für übertrieben hält, der mache sich mit den Gesichtspunkten vertraut, die Max von Gruber, einer der ersten Hygieniker Deutschlands, ein kluger und praktisch bewährter Mann, hinsichtlich der Kriegerheimstätten aufgestellt hat.[31]) Gruber empfiehlt, die Rente oder den Pachtzins, das Besitzrecht und die Verfügungsbefugnis über die Heimstätte, die Stellung des übernehmenden Anerben, usw. nach der Kinderzahl abzustufen. Ich billige die Absichten dieser Vorschläge, ohne mich ihnen im einzelnen anzuschließen. Hoffentlich genügt es zur Erzielung eines zahlreichen Nachwuchses, möglichst viele Krieger durch Verleihung von Heimstätten in die Lage zu versetzen, daß sie sich Kinder wünschen und Kinder aufziehen können; dann werden sich die Kinder schon von selbst einstellen.

Die Kriegerheimstätten sind kein Mittel der Armenpflege; Dürftigkeit ist daher keine Voraussetzung der Bewerbung. Im Gegenteil! Es ist erwünscht, daß die Bewerber die Mittel zum Betriebe und zur Erwerbung der Heimstätte aus eigenem aufbringen. Einschränkungen ergeben sich daraus, daß mit dem für Wirtschaftsheimstätten verfügbaren Gelände möglichst viele Bewerber beteilt werden sollen. Daraus folgt, daß niemand mehr als eine Heimstätte erhalten kann, daß jeder seine Heimstätte selbst bewohnen und bewirtschaften muß und daß Personen, die

[31]) Über Siedlungsreform, Zeitschrift für Wohnungswesen in Bayern XIII. Jahrg. Nr. 10/11.

schon hinlänglich Grund und Boden besitzen, keine neue Heimstätte bekommen sollen; sie können anstatt dessen selbst ihren Besitz in eine Heimstätte umwandeln.

Soviel über die allgemeinen Voraussetzungen der Anwartschaft auf eine Kriegerheimstätte. Aber nicht alle, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen zutreffen, sind in gleicher Weise zu Kriegerheimstätten berufen und geeignet. Für den Vorrang kommen verschiedene Umstände in Betracht: Zunächst die militärischen Verdienste; nicht jeder, der Uniform getragen hat, kann sich auf solche berufen. Man wird also auf die Art der militärischen Verwendung Rücksicht nehmen und diejenigen vorziehen, die sich durch Tapferkeit ausgezeichnet oder doch vor dem Feinde gestanden haben. Dann das Bedürfnis; daher der Vorrang der Invaliden und sonstigen Kriegsbeschädigten, vorausgesetzt, daß sie nicht erwerbsunfähig sind, ferner der Witwen und vielleicht auch der Kinder Gefallener, vermißter oder an den Folgen des Feldzuges gestorbener Krieger. Sowohl das Bedürfnis als auch der bevölkerungspolitische Zweck der Veranstaltung sprechen für den Vorrang der Bewerber, die die größere Zahl von Kindern besitzen oder doch erhoffen lassen. Aus wirtschaftlichen Gründen verdient den Vorzug, wer zu dem auf der Heimstätte auszuübenden Gewerbe fachlich besonders vorgebildet ist oder sich an einem mit der Siedlung verbundenen genossenschaftlichen Betriebe beteiligen will und kann. Leistungsfähige Produktivgenossenschaften wird man nur dann zusammenbringen, wenn die Genossenschafter unter dem Gesichtspunkte sachlicher Eignung ausgewählt werden. Endlich ist auch auf die nationale und heimatliche Zugehörigkeit der Bewerber zu achten. Grenzsiedlungen müssen stark genug gemacht werden, um ihr Volkstum in völkisch fremder Umgebung für immer behaupten zu können, sonst würden sie ihre Aufgabe nicht auf die Dauer erfüllen. Das setzt aber voraus, daß die Ansiedler durchaus dem gleichen Volksstamme, womöglich auch dem gleichen engeren Kulturkreise angehören. Aber auch hievon abgesehen, dürfen die Kriegerheimstätten nicht dazu beitragen, die nationalen Mischungsverhältnisse im Hinterlande in unerwünschter Weise zu beeinflussen. Der Verdacht nationaler Eroberungspolitik muß von vornherein dadurch ausgeschlossen sein, daß die Heimstätten grundsätzlich nur an Anwärter jener Nationalität ausgegeben werden,

der die bodenständige Bevölkerung des engeren Gebietes angehört, wo die Heimstätte gelegen ist. Unter dieser Voraussetzung soll die Ansiedlung die Heimatsbeziehungen befestigen. Daraus ergibt sich der Vorgang konnationaler Bewerber, die *a)* in der Gemeinde; *b)* im Bezirke, wo die Heimstätte gelegen ist; *c)* im Sprengel des Heimstättenamts heimatsberechtigt oder doch arbeitszuständig im Sinne der Vorschriften für die Versorgung der Kriegsinvaliden sind. Sind Teile eines politischen Bezirkes aus nationalen Gründen verschiedenen Heimstättenämtern zugewiesen, so käme unter *b)* nur die Heimatszuständigkeit in einer der Gemeinden in Betracht, die zu dem Sprengel des betreffenden Heimstättenamtes gehört.

VII. Heimstättenausgeber und Beschaffung des Geländes.

Woher soll das zur Errichtung der Kriegerheimstätten erforderliche Gelände genommen werden und wer soll berechtigt sein, es auf Heimstätten auszugeben?

Naive Menschen wenden gegen die Kriegerheimstätten ein, daß kein Land hiezu verfügbar sei, da doch jedes Stück brauchbaren Bodens schon seinen Eigentümer habe. Die gleiche Einwendung kann mit dem gleichen Rechte gegen jede andere Unternehmung erhoben werden, zu deren Durchführung Grund und Boden erst beschafft werden muß. Gleichwohl zweifelt niemand daran, daß das zu einem rentablen Unternehmen benötigte Gelände, besonders wenn es nicht auf eine besondere Örtlichkeit ankommt, leicht erworben werden kann, wenn nur den in Betracht kommenden Grundbesitzern ein Preis geboten wird, der den kapitalisierten bisherigen Ertrag des Grundstückes und ihre sonstigen Erwartungen übersteigt. Der Unternehmer kann, wenn er sich nicht etwa verrechnet hat, den höheren Preis bezahlen, weil das Grundstück als Bestandteil eines neuen Unternehmens von überlegener Rentabilität einen höheren Reinertrag abwirft als in der Hand des Vorbesitzers. Das wird auch bei der Umwandlung von Grund und Boden in Kriegerheimstätten der Fall sein. Wir besitzen zwar keine Kolonien, aber wir haben innerhalb unserer Staatsgrenzen weite Flächen Kolonialboden, das heißt Land, das nicht auf der gesellschaftlich notwendigen und wirtschaftlich möglichen Intensitätsstufe der Kultur steht, sondern erst durch Besiedlung, durch Befruchtung

mit menschlicher Arbeit und mit Kapital auf diese Stufe gebracht werden soll. In der Hand der gegenwärtigen Besitzer tritt diese Befruchtung aus mannigfachen Ursachen nicht ein, auf die einzugehen, hier zu weitläufig wäre. Anders im Falle eines Besitzwechsels, bei einer Umformung der Besitzgröße, bei Änderungen der Bodenbenützung und der Wirtschaftsweise, bei den Bodenverbesserungen und Arbeitsaufwendungen, die mit der Umwandlung des Grundstückes in eine Kriegerheimstätte Hand in Hand gehen. Das alles wirkt wie eine große Melioration: es steigert die Intensität des Betriebes, die Roherträge und die Rentabilität und schafft so die wirtschaftlichen Voraussetzungen, um das Grundstück aus der Hand des Vorbesitzers in die Hand des Heimstättenanwärters zu bringen. Wird der Grund und Boden nach dem Erträgnisse des Vorbesitzers bewertet und dabei nicht etwa überteuert, so ist die innere Besiedlung selbst auf rein privatwirtschaftlicher Grundlage möglich. Aber ohne das Eingreifen des Staates wären die mannigfachen Reibungswiderstände unüberwindlich. Diese können und müssen durch die öffentlichrechtliche Organisation der Besiedlung beseitigt werden. Durch die Sorge für die heimkehrenden Krieger ist der Staat genötigt, ein Übriges zu tun und durch sein Eingreifen die Errichtung von Heimstätten auch dort zu ermöglichen, wo das Privatinteresse allein nicht dazu ausreicht. Es steht außer allem Zweifel, daß das zur Errichtung von Kriegerheimstätten benötigte Gelände selbst dann beschafft werden könnte, wenn für die Grundbesitzer keine anderen als privatwirtschaftliche Erwägungen erforderlich wären und alles Gelände erst bei den privaten Grundbesitzern beschafft werden müßte.

So liegen die Dinge aber in Wirklichkeit nicht. Ein erheblicher Teil des zur Errichtung der Heimstätten erforderlichen Geländes steht im Besitze des Staates und anderer öffentlicher Verbände, die die Ausgabe ohneweiters vornehmen können. Viele private Grundbesitzer werden geeignetes Gelände aus patriotischen, sozialpolitischen oder privatwirtschaftlichen Gründen freiwillig gegen angemessenes Entgelt zur Verfügung stellen. Endlich verfügt der Staat über die Mittel, um das benötigte Gelände zwangsweise zu beschaffen und ungerechtfertigte Preissteigerungen hintanzuhalten. Die Geländebeschaffung ist also nicht nur theoretisch,

sondern auch praktisch möglich. Es kommt nur auf die Organisation an.

Die wichtigste Organisationsfrage ist die, ob nur der Staat und die öffentlichen Verbände befugt sein sollen, Kriegerheimstätten auszugeben, oder ob diese Befugnis jedem Grundbesitzer zustehen soll, der über geeignetes Gelände verfügt. Den Grundsätzen der Bodenreform würde das erstere besser entsprechen, denn dann würde der Wertzuwachs, falls die Heimstätte an den Ausgeber zurückgelangt, der durch diesen repräsentierten Gesamtheit zufallen. Dazu kommt noch die Befürchtung, daß der Heimstätteninhaber sonst in ein Abhängigkeitsverhältnis vom Ausgeber geriete, das ihm unbillige Lasten auferlegen und ihn in der Verwertung seiner Arbeitskraft behindern könnte. Erwägungen solcher Art waren wohl dafür maßgebend, Privatpersonen von der Bestellung des Baurechtes auszuschließen.[32]) Ich halte jene Befürchtungen für grundlos. Daß der Heimstätteninhaber durch seinen Besitz bodenständig gemacht wird, ist kein Nachteil, sondern erwünscht. Es ist richtig, daß er seine Arbeitskraft nur im Bereiche der Heimstätte verwerten kann, aber dafür genießt er die Vorteile eines eigenen Heims, die für die Mehrzahl unendlich wichtiger sind, als die Möglichkeit, sich als heimatloser Arbeiter auf jedem beliebigen Platze anbieten zu können. Wer dem Arbeiter diese Möglichkeit grundsätzlich offenhalten will, müßte folgerichtig jede Art von Heimstätte grundsätzlich ablehnen. Das hieße das Kind mit dem Bade ausschütten. Hält man aber die Heimstätte trotz der damit verbundenen Verengerung des Arbeitsmarktes für wünschenswert, so ist es gleichgültig, ob sie von einem öffentlichrechtlichen oder einem privaten Ausgeber bestellt worden ist. Denn die Bedingungen der Ausgabe, die für das persönliche Verhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Inhaber maßgebend sind, werden durch ein Regulativ geregelt und vom Heimstättenamte genehmigt. Es ist selbstverständlich, daß dabei, wer auch immer die Heimstätte ausgibt, alles ausgeschlossen sein muß, was die persönliche Unabhängigkeit des Heimstätteninhabers beeinträchtigen könnte. Was aber die Frage anbelangt, wem der Mehrwert zufallen solle, wenn die Heimstätte aufgegeben oder eingezogen wird, so bieten in dem einen wie in

[32]) § 2 des Gesetzes vom 26. April 1912, RGBl. Nr. 86, vgl. dazu **Pattai**, Das Erbbaurecht, Wien 1914, S. 20.

dem andern Falle Wiederkaufs- oder Einstandsrecht die Handhabe, um den Mehrwert dem Ausgeber zu sichern, falls dies sozialpolitisch wünschenswert ist.[33]) Ungleich wichtiger als jeder doktrinäre Gesichtspunkt ist die einfache Erwägung, daß die Mitwirkung der privaten Grundbesitzer die Beschaffung des Geländes wesentlich erleichtern und den damit verbundenen Aufwand herabmindern wird. Verböte der Staat den privaten Grundbesitzern, die Kriegerheimstätten selbst auszugeben, so müßte er ihnen das zur Errichtung der Heimstätten benötigte Gelände erst abkaufen. Gestattet er den privaten Grundbesitzern die Ausgabe von Heimstätten, so gelangen diese unmittelbar an den Bewerber und der öffentliche Aufwand wird um den vollen Betrag entlastet. Der Staat wird also mit den zur Schaffung von Kriegerheimstätten bestimmten öffentlichen Mitteln desto mehr leisten können, je eifriger sich die Grundbesitzer an der Ausgabe von Heimstätten beteiligen. Da nun der größte Teil des Bodens in privatem Besitze steht, kann auf die Mitwirkung des Privateigentums nicht verzichtet werden, ohne den Umfang des ganzen Unternehmens von vornherein erheblich und zweckwidrig einzuschränken. So komme ich zu dem Schlusse, daß jeder, der über geeignetes Gelände verfügt, mit Bewilligung des zuständigen Heimstättenamts Kriegerheimstätten solle ausgeben können.

Es ist zu hoffen, daß viele Grundbesitzer von dieser Ermächtigung Gebrauch machen werden: Großgrundbesitzer und Industrielle, um die für ihren Betrieb erforderlichen Arbeitskräfte heranzuziehen und festzuhalten, Gemeinden, um für ihre Angehörigen besser zu sorgen, Grundbesitzer aller Art, um der vaterländischen Pflicht zu genügen, manche wohl auch wegen des privatwirtschaftlichen Vorteils. Um die Vergebung zu erleichtern, sind gesetzliche Vorkehrungen zu treffen hinsichtlich der lastenfreien Abtrennung von Grundbuchkörpern, hinsichtlich der Loslösung einzelner Grundstücke vom Fideikommißbande und hinsichtlich der Veräußerung von Staats-, Landes-, Gemeinde-, Kirchen-, Fonds- und Stiftungseigentum. In der gleichen Absicht wären Waldrodungen zur Anlage von Kriegerheimstätten, falls sich der Boden zu Gärten, Äckern oder Wiesen eignet, ohne die Verpflichtung zur Wiederaufforstung zuzulassen.

---

[33]) Vgl. S. 37.

Soweit das zur Errichtung von Kriegerheimstätten benötigte Gelände nicht von anderer Seite beigestellt wird, muß der Staat durch seine Heimstättenämter ergänzend eingreifen. Er kann das Gelände durch freihändigen Ankauf beschaffen, muß aber auch mit gewissen Vorrechten ausgestattet werden. Als solche werden vorgeschlagen: 1. das Vorkaufsrecht bei öffentlichen Feilbietungen; 2. die Enteignung; 3. die Verfallserklärung. Hiezu kommt folgendes zu bemerken:

1. Das Vorkaufsrecht wäre in der Weise zu ordnen, daß das Gericht dem Heimstättenamte, in dessen Sprengel die versteigerte Liegenschaft sich befindet, von dem erfolgten Zuschlage Mitteilung macht. Das Heimstättenamt soll innerhalb einer angemessenen Frist an Stelle des Käufers eintreten können. Diese Befugnis könnte, ohne den Zweck zu gefährden, auf solche Feilbietungen beschränkt werden, bezüglich welcher sich das Heimstättenamt das Vorkaufsrecht durch eine rechtzeitige Mitteilung an das Gericht ausdrücklich vorbehalten hat.

2. Die Voraussetzung, an die § 365 ABGB. die Enteignung knüpft, daß nämlich „das allgemeine Beste“ sie erheische, ist im vorliegenden Falle zweifelsohne gegeben, denn es handelt sich, wie im III. Abschnitte gezeigt worden ist, um die Volkskraft und die Wehrmacht des Staates.[34] Trotzdem haben sich die Großgrundbesitzer — nicht auch die Vertreter der bäuerlichen Interessen — gegen die Enteignung zu jenen Zwecken ausgesprochen, allerdings mehr aus ihrem Standesgefühl als aus wirtschaftlichen Befürchtungen heraus. Wenn die Regierung auf der Höhe ihrer Aufgaben steht, so wird ihr dieser Einspruch wenig Eindruck machen. Die Zeiten sind nicht danach, daß die einzelnen Berufsstände sich überheben und ihr Sonderinteresse über das öffentliche Wohl und das Staatsbedürfnis stellen dürften. Auch die sonst beliebte Gleichsetzung des öffentlichen Wohles mit dem Klasseninteresse des Großgrundbesitzes ist einigermaßen veraltet. Aber die bänglichen Gefühle der Großgrundbesitzer sind in diesem Falle ganz unbegründet. Es handelt sich jetzt nicht um die großen Fragen der Grundbesitzverteilung, sondern lediglich darum, den Heimstättenämtern eine Waffe gegen die Überteuerung des zu Krieger-

[34]) Vgl. S. 18.

heimstätten unbedingt benötigten Geländes in die Hand zu geben. Daß diese Waffe etwa mißbraucht werde, kann durch eine Reihe von Vorsichten ausgeschlossen werden. Etwa durch die folgenden Bestimmungen: Das Heimstättenamt kann die Enteignung nicht selbst verfügen, sondern nur bei der politischen Landesbehörde beantragen; diese soll die Bewilligung nur erteilen, wenn das zur Errichtung von Kriegerheimstätten erforderliche Gelände im Sprengel des Heimstättenamtes auf anderem Wege in genügendem Umfange und zu angemessenen Preisen nicht beschafft werden kann. Enteignung zur Errichtung von landwirtschaftlichen Heimstätten soll zudem nur dann ausgesprochen werden können, wenn nach dem Ansiedlungsplane mit Grund zu gewärtigen ist, daß die Besetzung mit Heimstätten den Bodenertrag erheblich erhöhen werde. Sie soll versagt werden, wenn die Abtrennung den landwirtschaftlichen Betrieb des Eigentümers gefährdete oder dessen Versetzung in eine mindere Wählerklasse zur Folge hätte. Diese Einschränkungen gelten jedoch weder bei der Errichtung von Kriegerheimstätten im Grenzgebiete des Reiches, noch bei wirtschaftlich notwendigen Abrundungen.

Eine derartige Regelung des Enteignungsrechtes wird die berechtigten Interessen des legitimen Grundbesitzes schützen, aber Preistreibereien und das spekulative Aufkaufen von solchen Grundstücken verhindern, die für Kriegerheimstätten in Aussicht genommen werden oder doch in Betracht kommen. Ohne die Waffe der Enteignung wäre man wehrlos gegen derartige Machenschaften; ist die Möglichkeit der Enteignung gegeben, so wird sie von vornherein vorbeugend wirken und man wird von ihr in Wirklichkeit kaum Gebrauch machen müssen. Um die Bedenken der Grundbesitzer zu beschwichtigen, wird vorgeschlagen, daß nur solche Grundstücke sollen enteignet werden können, die vor nicht allzu entfernter Zeit den Eigentümer durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden gewechselt haben, sagen wir seit Ausbruch des Krieges oder in den letzten 10 Jahren. Das würde in der Tat genügen, um die Wirkung von Spekulationskäufen aufzuheben. Aber es würde die Preistreiberei durch Grundeigentümer mit längerem Vorbesitz nicht verhindern.

Unter den Voraussetzungen und in den Formen der Enteignung könnte anstatt dieser die zwangsweise Vergebung eines

Grundstückes in Erbpacht oder zu Baurecht ausgesprochen werden. Das gilt besonders für den rechtlich gebundenen Besitz.

Die Bestimmung der dem Eigentümer des enteigneten Grundstückes zuzusprechenden Entschädigung wird zweckmäßigerweise den zuständigen Grundverkehrskommissionen im Sinne der kaiserlichen Verordnung vom 9. August 1915, zu überlassen sein, die zu diesem Zwecke auf die Dauer einzurichten und entsprechend auszugestalten wären. Bei der Veranschlagung des Wertes der Liegenschaften darf jedoch auf jene Preiserhöhungen keine Rücksicht genommen werden, die im Zusammenhang mit der Kriegskonjunktur oder mit der Heimstättenaktion zustande kommen. Am sichersten würde diese Absicht durch die Bestimmung erreicht werden, daß die Entschädigung nach dem gemeinen Werte des Grundstückes vor dem Kriege, also im Jahre 1913 zu bemessen ist. Ist das Grundstück in den letzten drei Jahren vor Ausbruch des Krieges durch Kauf erworben worden, so hätte der letzte Kaufpreis als Höchstpreis zu gelten. Im Laufe der Zeit wird es allerdings immer schwieriger werden, den Wert von 1913 festzustellen; späterhin wird man den Kommissionen freie Hand bei der Bewertung geben müssen.

3. Was schließlich die Verfallserklärung von Grund und Boden zu Gunsten der Heimstättenaktion betrifft, so sind zwei Fälle zu unterscheiden: *a)* die Einziehung von Grundbesitz, der in Gemäßheit der kaiserlichen Verordnung vom 9. Juni 1915, RGBl. Nr. 156, in Beschlag genommen worden ist, um den Schadenersatzanspruch des Staates bei verräterischen, in Kriegszeit begangenen Handlungen zu sichern; *b)* die neu anzuordnende Beschlagnahme von Grundstücken, die von ihrem Eigentümer verlassen worden sind und nicht in seinem Auftrage bewirtschaftet werden. Es handelt sich dabei hauptsächlich um Liegenschaften im Kriegsgebiete. Um festzustellen, ob die Voraussetzungen der Beschlagnahme gegeben sind, wäre dem Eigentümer in einem Ediktalverfahren eine angemessene Frist zur Rückkehr, zur Rechtfertigung der Abwesenheit und zur Bestellung des Grundstückes zu geben. Diese Maßnahme ist schon im Hinblick auf die Landeskultur geboten. Sind die nach *a)* oder *b)* eingezogenen Grundstücke zu Kriegerheimstätten geeignet, so verkauft sie der Staat dem zuständigen Heimstättenamte, das sie auf Heimstätten ausgibt. Der Kaufpreis wäre

auf die unter 2 angegebene Weise festzusetzen, der Erlös dem Heimstättenzentralfonds[35]) zu überweisen.

VIII. Heimstättenbehörden.

Die Errichtung, Ausgabe und Überweisung der Kriegerheimstätten ist eine neue, große und schwierige Verwaltungsaufgabe. Es handelt sich dabei teils um wirtschaftliche und technische, teils um behördliche Geschäfte. Wirtschaftlicher und technischer Natur ist der Ankauf der Grundstücke, die Abgrenzung der Besitzungen, die Herstellung der Gebäude, die Bodenverbesserung, die Anlage der Wege und Verkehrsanschlüsse, die Einrichtung der Heimstätten, bis sie reif sind zur Übernahme. Behördlicher Art ist die Bodenbeschaffung außer jener durch freihändigen Ankauf, das Zusammenlegungsverfahren, die Aufstellung der Übernahmsbedingungen, die Vergebung der Heimstätten, die Kredithilfe und sonstige Förderung, endlich die ständige Überwachung der Heimstätteninhaber. Die technischen Arbeiten können ja auch von dem Grundbesitzer besorgt werden, der die Heimstätten ausgibt, in größerem Maßstabe von gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften; bei der Finanzierung werden Boden- und Hypothekenbanken wertvolle Dienste leisten können. Die Ansiedlungsgesellschaften und Bodenbanken sind jedoch vorläufig noch nicht auf das Ansiedlungsgeschäft eingerichtet; die Grundbesitzer besitzen noch nicht die nötigen Kenntnisse und Erfahrungen und sie werden auch nur ausnahmsweise geneigt sein, die mit der Herstellung von Heimstätten verbundene Mühe und Arbeit auf sich zu nehmen. Daraus folgt, daß das Heimstättengeschäft in der Regel vom Staate wird besorgt werden müssen, sonst kämen Heimstätten in genügender Zahl schwerlich zustande. Die behördlichen Aufgaben müssen schon ihrer Natur nach von staatlichen Ämtern wahrgenommen werden; ausnahmsweise wird vielleicht ein Teil derselben an Gemeinden oder Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung übertragen werden können, aber immer nur mit den gebotenen Vorsichten und unter staatlicher Überwachung.

Überblickt man die Mannigfaltigkeit und den Umfang der Anforderungen, die die Heimstättenaktion an die Staatsverwaltung

[35]) Vgl. S. 64.

stellt, so ist es klar, daß die bestehenden Behörden diesen Anforderungen nicht gewachsen sind und daß eigene Fachbehörden errichtet werden müssen. Es besteht zwar eine große Abneigung gegen neue Behörden und ich gehöre mit zu jenen, die die Vermehrung der Beamten beklagen. Aber jene Abneigung darf nicht so weit gehen, daß sie organisatorische Notwendigkeiten leugnet. Neue Aufgaben besonderer Art erfordern eben Spezialisten, Männer, die mit den nötigen fachlichen Eigenschaften ausgerüstet sind. Diese Eigenschaften können nicht nebenbei, sondern nur durch die ausschließliche Beschäftigung mit den betreffenden Aufgaben erworben werden. Daraus folgt, daß die Heimstätten in die Hand eigens hiefür bestellter Fachbeamten gelegt und nicht etwa einfach den bereits bestehenden Behörden angehängt werden dürfen, sonst würde die Sache von vornherein verpfuscht.

Die Heimstättenaktion erfordert also besondere staatliche Heimstättenämter und einheitliche Leitung durch ein Heimstättenoberamt. Das heißt nicht etwa, daß von Anfang an ein Netz von zunächst nur schwach beschäftigten Heimstättenämtern geschaffen werden solle. Die Organisation muß von oben nach unten hin ausgestaltet werden. Etwa so: Die Fachmänner, die die Angelegenheit gelegentlich der legislativen und organisatorischen Vorarbeiten kennen gelernt haben, bilden zunächst ein einziges Heimstättenamt, das seine Wirksamkeit auf das ganze Staatsgebiet erstreckt. In dem Maße als die Geschäfte zunehmen, werden dann örtliche Heimstättenämter errichtet, während die vereinzelten Geschäfte für andere Gebiete entweder im Zentralamte fortgeführt oder vorläufig dem nächstgelegenen Heimstättenamte zugewiesen werden. Ist der örtliche Ausbau weiter fortgeschritten, so gibt das Zentralamt die unmittelbaren Heimstättengeschäfte gänzlich ab und es bildet sich zum Heimstättenoberamte um. Auf diese Weise kann dem Gesichtspunkte zweckmäßiger Arbeitsteilung und Arbeitsvereinigung Rechnung getragen werden, ohne daß überflüssige Beamte angestellt werden; die Beamten für den äußeren Dienst und die örtlichen Heimstättenämter werden im Zentralamte herangebildet werden und das Zentralamt wird im Laufe seiner eigenen praktischen Tätigkeit die Erfahrungen sammeln, um die örtlichen Heimstättenämter zweckentsprechend einzurichten und anweisen zu können.

Von größter Wichtigkeit ist nach den Erfahrungen mit den preußischen Rentengütern die Einheitlichkeit der Leitung. Die Arbeiten zur Errichtung von Wirtschaftsheimstätten gleichen in mancher Hinsicht der Zusammenlegung von Grundstücken; sie werden wohl auch gelegentlich mit Zusammenlegungen verbunden sein. Aus den gleichen Gründen wie die Zusammenlegungen, können auch die Verwaltungsgeschäfte und die Rechtsprechung hinsichtlich der Schaffung und Überwachung der Kriegerheimstätten nur durch eigens hiefür eingesetzte und alle anderen Instanzen ausschließende Fachbehörden mit Erfolg durchgeführt werden. Das gilt für die Wohnheimstätten in gleicher Weise wie für die landwirtschaftlichen und gärtnerischen Heimstätten. Es wäre ein schwerwiegender Organisationsfehler, die Leitung der einen etwa einer anderen Stelle anzuvertrauen als die Leitung der anderen. Denn in den gewerblich entwickelten Ländern Österreichs bestehen auch auf dem flachen Lande starke gewerbliche Interessen; in einer und derselben Gemeinde, vielleicht von dem gleichen Ausgeber, werden Wirtschaftsheimstätten und Wohnheimstätten, Häuslerstellen für landwirtschaftliche wie für gewerbliche Arbeiter ausgegeben werden. In der unverbauten Gemarkung mancher Städte werden nicht nur Wohnheimstätten, sondern auch landwirtschaftliche und besonders gärtnerische Heimstätten zu schaffen sein. Daraus folgt, daß die Leitung unbedingt einheitlich sein muß. Nicht divide et impera, sondern in necessariis unitas sei die Losung.

Bei der Organisation der Heimstättenämter wird das berufsbeamtliche mit dem ehrenamtlichen Element richtig zu verbinden sein. Die Beteiligung ehrenamtlicher Vertreter der beteiligten Kreise empfiehlt sich, um ihr Interesse zu erwecken und ihre Sachkenntnis für die Heimstättensache zu verwerten. Daher kollegiale Beratung und Beschlußfassung, aber Durchführung der Geschäfte durch staatliche Beamte. Zum ständigen Vorsitzenden jedes Heimstättenamtes ernennt der Kaiser einen rechtskundigen Staatsbeamten; sein Einspruch gegen einen Beschluß des Kollegiums bewirkt, daß die Entscheidung dem Heimstättenoberamte zufällt. Als Mitglieder werden Vertreter der Staatsverwaltung, der Landeskulturräte, der Handels- und Gewerbekammern, Referenten des Heimstättenamts und Personen von besonderer Sachkenntnis be-

rufen, die Vertreter der Interessentenkreise durch Wahl. Die örtlichen Geschäfte werden durch Ansiedlungskommissäre besorgt. Es ist von besonderer Wichtigkeit, daß diese das Vertrauen der Bevölkerung genießen und mit den örtlichen Verhältnissen vertraut seien. Wo Zusammenlegungsbehörden eingesetzt sind, wird man die beeideten Lokalkommissäre heranziehen können. Vielleicht können auch landwirtschaftliche Sachverständige im Nebenamte mit verwendet werden. In ähnlicher Weise wäre das Heimstättenoberamt in Wien zu organisieren: staatlicher Vorsitz, kollegiale Verfassung; das Kollegium zusammengesetzt aus den beteiligten Staatsbeamten, Sachverständigen, Vertretern der landwirtschaftlichen und gewerblichen Kreise, die einen vom Landwirtschaftsrate, die andern vom Industrierate gewählt.

Da die Heimstättenämter sich am Liegenschaftsverkehre beteiligen, mancherlei Rechte erwerben und Verbindlichkeiten auf sich nehmen werden, müssen sie juristische Persönlichkeit und eigene Vertretungsbefugnis erhalten und vom Staate mit den zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Geldmitteln ausgestattet werden. Die hiefür bestimmten Vermögensbestände bilden die Heimstättenfonds; sie werden von den Heimstättenämtern verwaltet. Beim Heimstättenoberamte wird ein Heimstättenzentralfonds errichtet.

Was die Standorte und Sprengel der Heimstättenämter anbelangt, so habe ich schon weiter oben empfohlen, die Heimstättenämter nur allmählich, nach Maßgabe des fortschreitenden Bedürfnisses einzurichten. Als Ergebnis wäre etwa je ein Heimstättenamt für den Sprengel jeder politischen Landesstelle in Aussicht zu nehmen, kleinere Verwaltungsgebiete unter dem gleichen Heimstättenamte zusammengefaßt, die großen Länder unter mehrere Heimstättenämter nach nationalen Gesichtspunkten aufgeteilt. Die nationalen und politischen Rücksichten dürfen bei Strafe des Mißlingens nicht vernachlässigt werden. Die Kriegerheimstätten müssen dem Nationalitätenstreite vollständig entrückt werden. Selbst der bloße Verdacht nationaler Eroberungsabsichten muß von vornherein ausgeschlossen sein. Als nationale Schutzwehr dienen neben dem bereits erwähnten Einflusse der Gemeinden auch die Auswahl der Bewerber und neben dem Vorrange der konnationalen Heimats- und Arbeitszuständigen unter diesen letzteren die nationale Ab-

grenzung der Heimstättenämter und ihre Besetzung mit konnationalen Mitgliedern und Beamten. Für Böhmen zum Beispiel läßt sich diese Forderung leicht durchführen, weil schon in den Reichsratswahlbezirken eine auf die Abgrenzung der Sprengel der Heimstättenämter anwendbare nationale Abgrenzung vorliegt. Demnach werden für die deutschen und die tschechischen Landesteile Böhmens getrennte Heimstättenämter zu errichten und der Abgrenzung, vorbehaltlich einzelner Grenzberichtigungen, die Reichsratswahlbezirke zu Grunde zu legen sein.

Die Heimstättenämter haben eine doppelte Aufgabe: erstens sollen sie als Heimstättenausgeber Kriegerheimstätten errichten und die Anwärter auf ihnen ansetzen; zweitens sollen sie als Behörden die Errichtung und Ausgabe von Kriegerheimstätten durch andere Grundbesitzer genehmigen und die Wirtschaftsführung der Erwerber fördern und überwachen.

Wie bereits erwähnt, sollen die Heimstättenämter nur insofern selbst Heimstätten ausgeben, als dies von anderer Seite nicht in genügendem Maße geschieht. Im einzelnen setzt sich die Tätigkeit der Heimstättenämter als Heimstättenausgeber aus folgenden Geschäften zusammen: 1. Grund und Boden zu erwerben und bei der politischen Landesstelle Enteignung und Verfallserklärung zu beantragen; 2. das erworbene oder im Besitze des Staates stehende Gelände in übernahmsreife Kriegerheimstätten umzuwandeln und die zu diesem Zwecke erforderlichen Bauten, Bodenverbesserungen und sonstigen Arbeiten auszuführen; 3. für die durch die neuen Ansiedlungen veranlaßten kommunalen und Wohlfahrtseinrichtungen (sogenannte Folgeeinrichtungen) zu sorgen; 4. zu den genannten Zwecken Kredit zu geben und zu nehmen und Bürgschaft zu leisten; 5. die Kriegerheimstätten an die Anwärter auszugeben.

Noch umfassender ist der Aufgabenkreis der Heimstättenämter in ihrer Eigenschaft als Behörden. In dieser Eigenschaft steht den Heimstättenämtern zu: 1. die Begründung von Kriegerheimstätten durch andere Ausgeber anzuregen und zu fördern; 2. die Ansiedlungspläne zu genehmigen; 3. die Ausgeber bei der Errichtung und Vergebung der Heimstätten zu überwachen; 4. die allgemeinen Bedingnisse für die Ausgabe und Übernahme der Heimstätten aufzustellen; 5. den Erwerbern der Kriegerheim-

stätten Zuschüsse zu den Renten oder zum Pachtschilling zu gewähren; 6. den zur Durchführung der Besiedlung und weiterhin für die Wirtschaft der Erwerber erforderlichen Kredit zu erleichtern; 7. die Ausgabe der Kriegerheimstätten an die Anwärter und die Übernahmsverträge zu genehmigen; 8. die Streitigkeiten aus dem Heimstättenverhältnis zu entscheiden; 9. die Wirtschaft der Erwerber zu überwachen und über die Zulässigkeit solcher Rechtshandlungen zu entscheiden, die an die Genehmigung des Heimstättenamts gebunden sind; 10. die Heimstättenrolle zu führen; 11. den Heimstättenfonds zu verwalten; 12. die Heimstättenanwärter und -Inhaber, sowie die Grundbesitzer, die Heimstätten ausgeben wollen, zu beraten und zu belehren und auch sonst auf jegliche Weise auf das Entstehen und das Gedeihen der Kriegerheimstätten hinzuwirken.

Neben den behördlichen Aufgaben werden die Heimstättenämter eine umfassende pflegliche Tätigkeit teils selbst zu entfalten, teils zu vermitteln haben. Sie sollen die fachliche Ausbildung und die Erwerbstätigkeit der Heimstätteninhaber fördern, genossenschaftliche Organisationen und Betriebe in Verbindung mit den Ansiedlungen gründen helfen und unterstützen, für die Winterfüllarbeit in landwirtschaftlichen Heimstätten sorgen, auf die Hebung der landwirtschaftlichen Produktion der Gartenvorstädte für den städtischen Bedarf und der Viehhaltung bedacht sein, die kleingewerbliche Produktion in den Wohnheimstätten anregen, ständige Lieferungen für den öffentlichen Bedarf, besonders für die Heeresverwaltung vermitteln u. dgl. mehr.

Die Heimstättenämter sollen aber auch die staatlichen und Selbstverwaltungsbehörden und gemeinnützige Organisationen zur Mitwirkung heranziehen. Um ein Bild davon zu geben, wie vieles und mannigfaches da geleistet werden kann, deute ich nur mit kurzen Schlagworten an, wie sich die verschiedenen Stellen nützlich machen könnten: Die Militärbehörden hätten die Krieger bei der Entlassung, die Invaliden bei der Superarbitrierung, die Militärhinterbliebenen bei der Zuerkennung der Versorgung auf die Möglichkeit hinzuweisen, eine Kriegerheimstätte zu erlangen. Die Landesausschüsse könnten die Anwärter und Übernehmer in den von ihnen erhaltenen landwirtschaftlichen Schulen ausbilden und die technischen Vorarbeiten für allfällige Meliorationen

größeren Umfanges ausarbeiten lassen. Den Landeskulturräten und Landwirtschaftsgesellschaften wird es obliegen, die Grundbesitzer über die Heimstättenaktion aufzuklären und sie zur Ausgabe von Kriegerheimstätten zu veranlassen; auch werden sie die Inhaber beim Betriebe beraten und in mancher Hinsicht fördern können. Von besonderer Wichtigkeit ist die Mitwirkung der Gemeinden; an ihnen ist es, Gelände aus dem Gemeindebesitz für Kriegerheimstätten herzugeben und in Verbindung mit anderen Grundbesitzern und Beteiligten auf die Entstehung von Heimstättensiedlungen hinzuwirken.[36] Der Wohnungsfürsorgefonds kommt nicht nur als Kreditquelle bei der Errichtung von Gebäuden in Betracht, sondern er kann seine Erfahrungen und seine Beamten auch für die Errichtung und Gebarung gemeinnütziger Bauvereinigungen zur Verfügung stellen. Die gewerbliche Betätigung der Heimstättenbewohner kann durch die Gewerbeinspektoren und Genossenschaftsinstruktoren, durch die gewerblichen Lehranstalten und Gewerbeförderungsämter mannigfach gefördert werden. Die Kommissionen und sonstigen Organisationen für Kinderschutz, Jugend- und Witwenfürsorge werden in den Kriegerheimstätten ein weites und dankbares Betätigungsfeld finden. Selbstverständlich werden auch die Landeskommissionen und sonstigen Hilfsstellen für heimkehrende Krieger sich an der Heimstättenaktion aufs eifrigste beteiligen, wie denn auch die Anregung zu dieser Aktion von einer derartigen Kommission, der „Staatlichen Landeszentrale für das Königreich Böhmen zur Fürsorge für heimkehrende Krieger", ausgegangen ist. Von der größten Wichtigkeit wäre endlich die Mitwirkung von gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften und Landbanken. Auch im Deutschen Reiche ist in die Rentengutbewegung erst durch die organisierte gesellschaftliche Hilfe ein frischer Zug gekommen. Sobald die gesetzlichen Voraussetzungen der Heimstättenbildung gegeben sind, werden auch in Österreich die Freunde der Kriegerheimstätten sich organisieren müssen, um mit Erfolg eingreifen zu können.

[36]) Der niederösterreichische Landesausschuß hat die Gemeinden eindringlich belehrt, in welcher Weise sie bei der Begründung von Kriegerheimstätten, besonders für Invalide, mitwirken sollen; er hat ihnen nahe gelegt, das erforderliche Gelände unentgeltlich oder doch zu einem sehr niedrigen Preise beizustellen. Besonders glücklich scheint mir der Gedanke, die für die Kriegsfürsorge oder für ein Kriegerdenkmal gesammelten Beträge zu Kriegerheimstätten zu verwenden.

Die oberste Leitung der Heimstättenaktion soll in die Hände des Heimstättenoberamts gelegt werden. Dadurch wird auch die Frage, welchem Ministerium die Kriegerheimstätten unterstellt werden sollen, auf die einfachste und zweckmäßigste Weise gelöst. Beteiligt sind ja mehrere Ministerien, am meisten wegen des agrarpolitischen Charakters das Ackerbauministerium. Unter dem Gesichtspunkte der Bevölkerungspolitik und der Fürsorge für das Staatsgebiet und die Staatsgrenzen ist das Ministerium des Innern, unter dem Gesichtspunkte der Wehrpolitik und der Militärversorgung sind Kriegs- und Landesverteidigungsministerium an der Heimstättenaktion interessiert. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten kommt in der Gestalt des von ihm verwalteten Wohnungsfürsorgefonds lediglich als Geldquelle in Betracht, hat aber ressortmäßig nichts mit der Anlage und Verwaltung der Kriegerheimstätten zu schaffen. Die Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit der Ressortinteressen würde zu Reibungen führen, wenn die Heimstättenaktion nicht in dem Heimstättenoberamte ihre selbständige, von den Ministerialinstanzen unabhängige Leitung erhielte. Unter dieser Voraussetzung ist die formelle Eingliederung in eines der bestehenden Ministerialressorts — sachlich am nächsten läge das Ackerbauministerium — oder die direkte Unterordnung unter den Ministerpräsidenten ziemlich belanglos.

Was den Geschäftskreis des Heimstättenoberamts anbelangt, so wäre es berufen, die Regierung bei der Vorbereitung der Gesetze und Verordnungen über die Kriegerheimstätten zu beraten, die Grundsätze für die Tätigkeit der Heimstättenämter aufzustellen, über Berufungen gegen Entscheidungen der Heimstättenämter und über Beschwerden gegen deren Geschäftsführung zu entscheiden, die Gebarung der Heimstättenämter zu überwachen und zu überprüfen, endlich den Heimstättenzentralfonds zu verwalten und die Heimstättenämter aus diesem Fonds zu beteilen.

IX. Geldbeschaffung.

Damit so viel Heimstätten errichtet werden können, wie das Bedürfnis der heimkehrenden Krieger und die bevölkerungs- und agrarpolitischen Zwecke der Veranstaltung es erfordern, müssen zahlreiche Grundstücke ihren Besitzer wechseln und erhebliche

Geldmittel aufgewendet werden. Vor dem Kriege hätte die Größe des Geldbedarfs die Regierung wahrscheinlich abgeschreckt. Die benötigten Gelder wären zwar auch vor dem Kriege aufzubringen gewesen, sicherlich leichter als nach dem Kriege; aber es fehlte die Überzeugung von der Notwendigkeit eines durchgreifenden Entschlusses und der unbeirrten Durchführung. Der Krieg hat günstigere psychologische Vorbedingungen geschaffen. Er hat uns die Scheu vor großen Zahlen abgewöhnt; wir wissen jetzt, daß alles, was der Staat zu seiner Selbsterhaltung braucht, auch wirklich herbeigeschafft werden kann und daß die Dringlichkeit der Verwendung schließlich auch maßgebend ist für die Deckung des Bedarfes. Die Dringlichkeit und Notwendigkeit der Kriegerheimstätten sind schon im I. und III. Abschnitte dargetan worden. Ihre Finanzierung wird dadurch erleichtert, daß die aufgewendeten Gelder sich nicht nur mittelbar in der gesteigerten Volkskraft, sondern auch ganz unmittelbar bezahlt machen. Denn sie werden verwendet, um Gebäude zum Wohnen, zum Geschäfts- und Wirtschaftsbetriebe zu erbauen und um Grundstücke auf eine höhere Stufe der Ertragsfähigkeit zu bringen. Diese Aufwendungen werden die Erträgnisse der Grundstücke entsprechend erhöhen. In der Gestalt der Kriegerheimstätten wird gewissermaßen ein neuer Rentenfonds gebildet, dessen Erträgnis hinreichen muß, um die zu seiner Beschaffung aufgenommenen Kapitalien zu verzinsen und zu tilgen. Die Kapitalbeschaffung ist demnach lediglich eine Frage der Kreditorganisation.

Bei der Untersuchung der Deckungsfrage ist zu unterscheiden zwischen dem Geldbedarf 1. der Heimstätteninhaber und 2. der Heimstättenämter oder des Staates. Der Bedarf der Heimstätteninhaber wird veranlaßt *a)* durch die Erwerbung der Heimstätte; *b)* durch Bauten und Bodenverbesserungen; *c)* durch den Betrieb. Den einzelnen Anlässen entsprechen verschiedene Formen des Kredits und der Kredithilfe.

1. *a)* Was zunächst die Erwerbung der Heimstätte anbelangt, so ergibt sich aus den Darlegungen des Abschnittes über die Rechtsformen der Kriegerheimstätten, daß die Erwerbung in der Regel keine Kapitalsanzahlung, mithin auch keinen Kapitalkredit erfordern wird. Das jährliche Entgelt für die Übertragung der Renten-, Erbpacht- und Baurechtheimstätten wird aus dem Ertrage

der Heimstätten herausgewirtschaftet. Solang der Erwerber keinen Ertrag sieht, kann er nichts bezahlen; darum wird das erste Jahr frei bleiben müssen; der Ausgeber wird den Ausfall auf die Renten aller späteren Jahre schlagen. Wer seinen eigenen oder erheirateten Besitz in eine Kriegerheimstätte umwandelt, braucht erst recht keinen Kredit zur Erwerbung. Anders, wer eine von vornherein rentenfreie Heimstätte kaufen will. Der Staat hat aber keinen Anlaß, diese Erwerbsart zu begünstigen, da sie größere Kapitalien bindet als die anderen. Wohl aber wird er eingreifen müssen, um die Bildung von Rentenheimstätten durch Zuschüsse oder Erleichterung des Zwischenkredits zu fördern. Dabei kommt aber nicht der Geldbedarf des Heimstätteninhabers, sondern des Staates in Betracht, der unter 2 zu besprechen sein wird.

b) Die Mittel zu zweckmäßigen Bauten und Bodenverbesserungen werden normalerweise durch Hypotheken aufgebracht. Aber die Beleihung muß über die Grenzen der Mündelsicherheit gehen können. Das soll der Staat ermöglichen, indem er die Bürgschaft für den nicht mündelsicheren Teil des Darlehens übernimmt. Solang der Hypothekenmarkt versagt, werden wohl auch unmittelbare Staatsdarlehen unvermeidlich sein. Die mittelbare oder unmittelbare Kredithilfe des Staates kann unbedenklich bis zu 90% des Gesamtwertes der Liegenschaft gehen, wobei der Betrag des Darlehens in den Gesamtwert der Liegenschaft eingerechnet werden darf. Die Erhöhung der Beleihungsgrenze ist dadurch gerechtfertigt, daß die produktive Verwendung und allmähliche Tilgung des Darlehens durch die Überwachung seitens des Heimstättenamtes von vornherein gesichert wird. Aus dem gleichen Grunde könnten auch die Grenzen der Vorbeleihung hinaufgesetzt werden, wodurch die Beschaffung und staatliche Garantie der zweiten Hypotheken erleichtert würde. 10% des erforderlichen Betrages soll der Heimstätteninhaber jedenfalls aus eigenem aufbringen; das ist notwendig, um sein Verantwortlichkeitsgefühl wach zu erhalten und zu schärfen. Es besteht aber kein Bedenken dagegen, daß er sich diese 10% oder mehr durch die gleich zu besprechende Ablösung oder Beleihung seiner Militär- oder Sozialrente verschaffe.

c) Der Betriebskredit des Heimstätteninhabers ist grundsätzlich Personalkredit, wie er gefunden werden kann durch den An-

schluß an bestehende Kreditgenossenschaften, nötigenfalls durch die Begründung eigener Kreditgenossenschaften.

Heimstätteninhabern, die im Besitze von Militärrenten (wegen Invalidität oder infolge der Auszeichnung mit Tapferkeitsmedaillen) oder von Renten aus der Sozialversicherung stehen, kann die Möglichkeit eröffnet werden, sich durch die Ablösung oder Beleihung eines Teiles ihrer Rente ein bescheidenes Kapital zu verschaffen, das sie zum Betriebe, zu Bauten oder Bodenverbesserungen, vielleicht auch, wenn ihre Mittel zu allem übrigen ausreichen, zu einer Anzahlung auf die Heimstätte verwenden könnten. Im Deutschen Reiche bildet die Ablösung der Invalidenrente beziehungsweise des Witwengeldes einen wichtigen Punkt der Vorschläge zur Invalidenansiedlung.[37]) Allerdings ist dort die erste Voraussetzung hiefür: die Auskömmlichkeit der Invalidenversorgung durch die Mannschafts- und Hinterbliebenenversorgungsgesetze vom 31. Mai 1906 und 17. Mai 1907 bereits gegeben. Anders in Österreich, wo in der Hauptsache noch immer die gänzlich veralteten Gesetze vom 17. Dezember 1875 und vom 27. April 1887 in Kraft stehen und nur die äußersten Härten durch provisorische Verfügungen gelindert sind. Hier ist die gesetzliche Regelung der Versorgung der Invaliden und Militärhinterbliebenen die dringlichste der vielen Aufgaben, die sofort nach Beendigung des Krieges zu lösen sein werden.[38]) Im Zusammenhange mit der dem Bedarfe und der Billigkeit entsprechenden Bemessung der Bezüge wird dann auch die Ablösung und die Beleihung der Renten nach versicherungstechnischen Gesichtspunkten zu ordnen sein. Das Hauptgewicht wird hiebei auf die Ablösung behufs Erwerbung von Wirtschaftsheimstätten gelegt. Denn hier arbeitet das Kapital werbend mit; es verbindet den Inhaber auf Gedeih und Verderb mit der Heimstätte und spornt ihn zur höchstmöglichen

[37]) Vgl. die Eingaben der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation und der provinziellen Landschaften (abgedruckt im Archiv für innere Kolonisation, VIII, S. 251) und der Deutschen Gartenstadtgesellschaft (vom 10. Jänner 1916). Während diese Zeilen gesetzt werden, verhandelt der deutsche Reichstag über einen Gesetzentwurf, betreffend die Kapitalsabfindung an Stelle der Kriegsversorgung.

[38]) Vgl. Hans Hartl, Die Kriegsversorgung für Personen des Mannschaftsstandes, Wien 1915 und Dr. Gustav Marchet, Die Versorgung der Kriegsinvaliden und ihrer Hinterbliebenen. Warnsdorf 1915, S. 41.

Leistung an.[39]) Allerdings besteht auch die Möglichkeit des Verlustes bei Vermögensverfall. Ein solcher ist jedoch nicht zu befürchten, da ja die Voraussetzungen der Ablösung wie der Beleihung vorerst vom Heimstättenamte werden geprüft werden, der Betrieb unter dessen Aufsicht steht und die ganze Familie daran mit interessiert ist. Bei Wohnheimstätten ist die produktive Verwendung des Kapitals für die Zwecke der Heimstätte nicht schon von vornherein gesichert; hier kann also die Ablösung nur bewilligt werden, wenn die richtige Verwendung in anderer Weise gewährleistet wird. In der Regel wird bei Wohnheimstätten nur die Beleihung der Rente in Frage kommen können. Die Beleihung sichert zwar dem Berechtigten die Rente für alle Fälle, setzt aber den Darlehensgeber der Gefahr des Verlustes aus, wenn der Berechtigte vor der Tilgung des Darlehens stirbt. Diese Gefahr wird vermieden, wenn — nach dem Vorschlage der Deutschen Gartenstadtgesellschaft — eine Siedlungsgesellschaft oder ein anderes gemeinnütziges Zwischenglied dem Darlehensgeber gegenüber für den Rentenempfänger eintritt.

2. Die Geldbeschaffung für die Zwecke der Heimstätteninhaber erscheint deswegen verhältnismäßig leicht, weil die Schwierigkeiten auf den Staat abgeschoben werden. In allen Fällen, wo der private Kredit versagt, muß, für den Anfang wenigstens, der Staat eingreifen. Das ist vollauf begründet durch die bereits erwiesene Bedeutung der Kriegerheimstätten für die Volks- und Wehrkraft. Dem Staate aber erwächst daraus ein sehr beträchtlicher Geldbedarf, dessen Deckung das eigentliche Finanzproblem der Kriegerheimstätten ausmacht. Der Bedarf setzt sich aus folgenden Posten zusammen: *a)* den Kosten der Erwerbung und Umgestaltung der Grundstücke, die die Heimstättenämter selbst auf Kriegerheimstätten auszugeben haben werden; *b)* den Mitteln zur Gewährung von Kredithilfe an die Heimstätteninhaber; *c)* den Zuschüssen an die Heimstätteninhaber; *d)* gewissen Aufwendungen für den Fall, als der Kapitalmarkt versagt. Zur Deckung dieses Bedarfes wäre jedes Heimstättenamt nach Maßgabe des Bedarfes mit einem Heimstättenfonds, das Heimstättenoberamt mit dem Heimstättenzentralfonds auszustatten. Die einzelnen Heimstättenfonds würden

---

[39]) Vgl. Keup, Invalidenversorgung — Voraussetzungen und Wege. Archiv für innere Kolonisation VII, S. 189.

je nach der Bestimmung ihrer Mittel in drei Abteilungen zerfallen: *a)* in den Ankaufsfonds; *b)* den Fonds für Kredithilfe; *c)* den Zuschußfonds. Der Heimstättenzentralfonds vermittelt die Ausgleichung; er übernimmt die Beträge, die beim Verkaufe eingezogener oder als verfallen erklärter Güter eingehen und greift auf dem Kapitalmarkte ergänzend ein.[40]) Die einzelnen Aufwandszweige sind nun des näheren zu erörtern.

a) der Ankaufsfonds soll es den Heimstättenämtern ermöglichen, selbst als Ausgeber von Heimstätten aufzutreten. Das zu tun werden sie desto weniger bemüssigt sein, je mehr Heimstätten von anderen Grundbesitzern ausgegeben werden. Daraus erhellt, wie wichtig die verständnisvolle Mitwirkung des Grundbesitzes ist, und daß es für das Gelingen der Heimstättenaktion jedenfalls förderlicher ist, berechtigten Wünschen der Grundbesitzer entgegen zu kommen, um sie zur Ausgabe von Heimstätten zu bewegen, als ihnen die Beteiligung aus doktrinären Rücksichten zu erschweren oder gar zu verwehren. Werden die Krieger auf staatlichen oder Fondsdomänen angesiedelt, so tritt die Domänenverwaltung als Heimstättenausgeberin auf; das Heimstättenamt braucht da nicht einzugreifen. Der Staat wird selbstverständlich seinen eigenen Grundbesitz und die von ihm verwalteten Güter der öffentlichen Fonds der Besiedlung so weit als möglich erschließen; er wird seinen Einfluß auf die anderen öffentlichrechtlichen und die privaten Grundbesitzer in der gleichen Richtung geltend machen müssen. Soweit die Nachfrage nach Kriegerheimstätten trotzdem nicht gedeckt werden kann, werden die Heimstättenämter selbst das Gelände beschaffen und sie werden mit den hiezu erforderlichen Mitteln ausgestattet werden müssen. Solche sind nicht nur für den freihändigen Ankauf, sondern auch im Falle der Enteignung und der Verfallserklärung erforderlich. Denn der Enteignete muß entschädigt und auch vom Staate als verfallen eingezogenes Gut[41]) muß von dem Heimstättenamte bezahlt werden, das es zur Ausgabe übernimmt. Das letztere schon deswegen, um den Erlös gleichmäßig zu verteilen. Denn die einzuziehenden Güter liegen zumeist im Kriegsgebiet; der Erlös aber soll nicht einem einzelnen Heimstättenamte, sondern der ganzen

---

[40]) Vgl. S. 65.
[41]) Vgl. oben S. 49.

Aktion zustatten kommen. Das wird am einfachsten in der Weise erreicht, daß das übernehmende Heimstättenamt den Kaufpreis an den Heimstättenzentralfonds abführt, aus dem die einzelnen Heimstättenämter beteilt werden. Ein weiterer Geldbedarf ergibt sich aus den Bauten, Bodenverbesserungen und sonstigen Arbeiten, die notwendig sind, um das vom Heimstättenamte erworbene Gelände in übernahmsreife Kriegerheimstätten umzuwandeln. Die solchermaßen angelegten Kapitalien werden von den Erwerbern der Heimstätten in der Form von Renten oder Kapitalsabzahlungen zurückerstattet und verzinst. Die Aufwendungen zur Schaffung von Kriegerheimstätten bedeuten also keine Schmälerung, wohl aber eine Bindung des Staatsvermögens. Das Erträgnis des in den Heimstätten angelegten Kapitals wird die Verzinsung der zu seiner Beschaffung aufgenommenen Anleihen voraussichtlich übersteigen. Da für diesen Aufgabenkreis der Heimstättenämter besondere Vermögensbestände und besondere Abrechnung erforderlich sind, empfiehlt sich die Aussonderung eigener Ankaufsfonde. Die Dotierung der Fonde und ihre Einnahmen aus den Renten und Zahlungen für ausgegebene Heimstätten werden für den Umfang der weiteren Geschäftstätigkeit maßgebend sein.

b) Eine zweite getrennt zu verrechnende Gruppe von Geschäften der Heimstättenämter ergibt sich aus der Kredithilfe für die Heimstätteninhaber. Die Kredithilfe zur Erwerbung der Kriegerheimstätten wird unter *c)* erörtert; hier handelt es sich um die Kredithilfe zu löschungspflichtigen Tilgungsdarlehen, die mit Genehmigung des Heimstättenamts zu zweckmäßigen Bauten und Bodenverbesserungen über die Grenze der Mündelsicherheit hinaus aufgenommen werden. Diese Kredithilfe wird am zweckmäßigsten mittelbar in der Form staatlicher Bürgschaft für die von anderer Seite zu gebenden Darlehen gewährt. Da die Gefahr, daß der Staat als Zahler werde eintreten müssen, sehr gering ist, ermöglicht schon ein verhältnismäßig geringer Garantiefonds viele Darlehen und Bauten. Der Gedanke ist auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge bereits verwirklicht; ich brauche ihn hier nicht weiter auszuführen. Soweit die Bauten dem Statute des Wohnungsfürsorgefonds entsprechen, wird dieser helfend eintreten können; für andere Bauten und für Bodenverbesserungen werden bei den Heimstättenämtern besondere Fonde für Kredithilfe zu errichten

sein. Die Mittel des Wohnungsfürsorgefonds werden selbstverständlich nach Maßgabe seiner Inanspruchnahme für die Kriegerheimstätten verstärkt werden müssen. Diese Gelegenheit sollte dazu benützt werden, gewisse Verbesserungen im dem Statute und in der Gebarung des Wohnungsfürsorgefonds durchzuführen, die sich auch sonst als notwendig herausgestellt haben. Finden sich keine anderen Geldgeber, so tritt an die Stelle der mittelbaren die unmittelbare Kredithilfe durch Fondsdarlehen. Der Umfang der zulässigen Geschäfte ist durch die Dotierung der Fonde, die Rückzahlung ausgegebener Darlehen und die Entlastung von übernommenen Bürgschaften bedingt.

c) Endlich wird man für die Heimstätten einen Fonds brauchen, um Zuschüsse zu den Renten und Pachtschillingen sowie zu den Annuitäten der aufgenommenen Darlehen leisten zu können, solang die damit übernommene Last die Leistungsfähigkeit des Heimstätteninhabers übersteigt. Derartige Zuschüsse können zunächst notwendig sein, um die Ausgabe und Übernahme der Heimstätte zu ermöglichen. Es ist möglich, ja sogar wahrscheinlich, daß manche Ausgeber Renten oder Pachtzinse fordern werden, die die Ertragsfähigkeit des Gutes und die Leistungsfähigkeit des Erwerbers, für den Anfang wenigstens, übersteigen. Wofern nicht etwa die Voraussetzungen der Enteignung gegeben sind, kann in solchen Fällen das Heimstättenamt die Übernahme dadurch ermöglichen, daß es eine Zeit lang staffelförmig sinkende Zuschüsse leistet, die der Heimstätteninhaber nicht zurückzuzahlen braucht. Andere Anlässe zu derartigen Zuschüssen sind unverschuldete Unglücksfälle oder eine überdurchschnittliche Zahl von Kindern. Die Bevölkerungspolitik darf auch bei der Verwaltung des Heimstättenwesens nicht außeracht gelassen werden. Hat das Heimstättenamt die betreffende Heimstätte selbst ausgegeben, so geschieht die Beihilfe durch Nachlaß von der Rente, beziehungsweise vom Kaufschilling; der Ankaufsfonds erhält in diesem Falle den Nachlaß vom Zuschußfonds vergütet. Die Verrechnung der Zuschüsse in abgesonderten Fonden ist zugleich das Mittel, um sie nach Maß, örtlicher und zeitlicher Verteilung zu bestimmen.

d) Der vom Heimstättenoberamte zu verrechnende Heimstättenzentralfonds hat zunächst die Bestimmung, die Dotierungen der

einzelnen Heimstättenämter auszugleichen und ihnen als gemeinsamer Reservefonds zu dienen. Er wird aber auch als Geldgeber einspringen müssen, solang der Pfandbriefmarkt verschlossen ist, auf den der für die Errichtung der Kriegerheimstätten wichtige Zwischenkredit angewiesen ist. Damit verhält es sich folgendermaßen: Die Grundbesitzer, die Rentenheimstätten ausgeben, wollen vielleicht für ihre Rentenforderung mit einem Kapitalbetrage abgefunden werden; manche werden überhaupt nicht geneigt sein, Heimstätten auszugeben, wenn ihnen die Abfindung nicht von vornherein zugesichert wird. Ist der Kapitalmarkt aufnahmsfähig, so vollzieht sich sowohl die Abfindung als auch die spätere Ablösung der Renten glatt durch Vermittlung einer Hypothekenanstalt, die die hiefür erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Pfandbriefen beschafft. Dieser Weg ist jedoch nicht gangbar, wenn die Pfandbriefe auf dem Kapitalmarkte nicht oder doch nur zu stark gedrückten Kursen verkauft werden können. In diesem Falle würde vielleicht auch die staatliche Garantie der Rentenbriefe nicht den gewünschten Erfolg haben. Wenn der Pfandbriefmarkt gänzlich versagte, müßte der Staat durch das Heimstättenoberamt unmittelbar eingreifen; handelt es sich aber nur um die Besserung des Pfandbriefkurses, so verdient die von Professor Schwiedland gegebene Anregung[42]) ernste Beachtung, daß nämlich der Staat einen gewissen Zuschuß zur Verzinsung der Pfandbriefe leiste, der den Kurs der Pfandbriefe auf die gewünschte Höhe hebt. Es wird dabei vielleicht möglich sein, die Zuschläge nach dem jeweiligen Kurse der Pfandbriefe zur Zeit der Ausgabe abzustimmen. Durch derartige Zuschüsse würden jedenfalls erheblich geringere staatliche Mittel gebunden werden, als wenn der Staat die zur Errichtung der Heimstätten benötigten Mittel durchaus selbst und unmittelbar bereitstellen müßte.

Auf die Dauer werden die Heimstätten selbstverständlich auf den Kapitalmarkt angewiesen sein. Aber der Staat kann und soll ihnen den Zugang zum Kapitalmarkte erleichtern, indem er die öffentlichen oder unter staatlicher Aufsicht stehenden Geldsammelstellen (soziale und Privatversicherungsanstalten, Sparkassen, Waisenkassen usw.) gesetzlich verpflichtet, einen von Zeit

[42]) Vgl. E. Schwiedland, Die Finanzierung der Kriegeransiedlung. „Der Arbeitsnachweis", X. Jahrgang, 1916, 2. Heft.

zu Zeit festzustellenden Teil ihrer jährlichen Anlagen der Kriegerheimstättenbildung zuzuführen. Das könnte entweder durch unmittelbare Kreditgewährung oder durch den Ankauf von Rentenbriefen geschehen, die auf Grund von Darlehen auf Kriegerheimstätten ausgegeben worden sind.

Finanziell gefördert werden können die Kriegerheimstätten vom Staate endlich durch Steuern- und Gebührenfreiheit oder doch -Ermäßigung. Steuern und Gebühren sind in dieser Hinsicht verschieden zu beurteilen. Auf die mit der Errichtung von Heimstätten verbundenen Gebühren kann der Staat leichter verzichten, weil ihm daraus kein Verlust entsteht, sondern nur ein Gewinn entgeht, der erst durch die Heimstättenaktion ermöglicht worden ist. Die Gebühren bedeuten eine neue Belastung der Grundstücke und Gebäude, auf denen sie haften, eine Verschlechterung ihrer Lage gegenüber dem früheren Zustande und den sonstigen Liegenschaften; es ist daher durchaus gerechtfertigt, daß der Staat die Heimstättenbildung durch den Verzicht auf diese Einnahme erleichtere. Anders verhält es sich mit den Realsteuern; hier würde der Nachlaß zumeist den Verzicht auf eine Einnahme bedeuten, die dem Staate auch ohne die Umwandlung des Grundstückes zugefallen wäre und er würde den Inhaber der Heimstätte vor anderen Grundbesitzern begünstigen. Daher kann die Steuerfreiheit oder -Ermäßigung nur für eine bestimmte Zeit zugestanden werden und sie müßte durch stufenweises Ansteigen der Steuer allmählich zurückgenommen werden.

Überblicken wir die Gesamtheit der Geldopfer, die der Staat außer den Steuer- und Gebührenbegünstigungen den Kriegerheimstätten zu bringen hätte, so zerfallen seine Aufwendungen in zwei Gruppen: 1. in Aufwendungen, die verzinst und voraussichtlich auch zurückerstattet werden, und 2. in Beiträge, auf deren Verzinsung und Rückzahlung von vornherein verzichtet wird.

Die erstere Gruppe ist die ungleich größere und wichtigere. Hieher gehören: 1. die Aufwendungen zum Ankauf von Gelände und zur Errichtung der von den Heimstättenämtern auszugebenden Kriegerheimstätten; das hierauf verwendete Kapital wird in der Form von Renten oder Pachtzinsen verzinst; der Staat kann es sich im geeigneten Zeitpunkte wieder verschaffen, indem er sich die Rente — etwa unter Vermittlung einer Hypotheken-

bank — ablösen läßt; 2. die Aufwendungen für Kredithilfe; im Falle unmittelbarer Kredithilfe werden die dargeliehenen Beträge verzinst und allmählich zurückbezahlt; bei mittelbarer Kredithilfe wird der Staat nur, falls der Hauptschuldner versagt, als Bürge und Zahler herangezogen; das Risiko ist gering und bleibt auf den Bürgschaftsfonds beschränkt; 3. die Beträge, die zur Abfindung von Rentengläubigern aufgewendet werden müßten, falls der Pfandbriefkredit gänzlich unterbunden wäre; für diese Beträge haften die betreffenden Heimstätten und sie werden von deren Eignern verzinst, indem der Staat die fälligen Renten anstatt des Ausgebers einzieht.

Der zweiten Gruppe gehören an: 1. die Zuwendungen der Zuschußfonds zur Erleichterung der Wirtschaft der Heimstätteninhaber; 2. die Ausfälle der Fonds für Kredithilfe, falls der Staat als Zahler herangezogen wird oder die Zinsen für unmittelbare Fondsdarlehen nicht einbringlich sind; 3. die Zuschüsse zur Hebung des Kurses der Rentenbriefe.

Weder die eine noch die andere Gruppe kann zahlenmäßig genauer bestimmt werden; aber es ist ohneweiters klar, daß die nicht wieder zu ersetzenden Aufwendungen verhältnismäßig wenig ins Gewicht fallen werden und von vornherein dadurch begrenzt werden können, daß man gewisse Fonde für sie aussetzt. Auch diese Aufwendungen wirken, wenn auch nur mittelbar, produktiv; sie gehören mit zum Gelingen der Heimstättenaktion und machen sich im Gesamterfolge derselben bezahlt.

Das Ergebnis der Untersuchung über den Geldbedarf ist: Der bei weitem größere Teil aller mit der Errichtung von Kriegerheimstätten verbundenen Aufwendungen stellt eine privatwirtschaftlich unmittelbar produktive Vermögensanlage des Staates dar, aus der sich keine dauernde Belastung des Staatsschatzes ergibt; die Zinsen der Anleihen, die der Staat zu jenen Zwecken etwa aufnimmt, finden in den mit ihrer Zweckbestimmung verbundenen Erträgnissen ihre volle Deckung. Die nicht rückzahlbaren Aufwendungen wirken volkswirtschaftlich produktiv und machen sich bezahlt in der Hebung der Volks- und Steuerkraft. Grundsätzliche finanzielle Bedenken können gegen die Kriegerheimstätten nicht geltend gemacht werden. Der Staatsbeitrag zur Errichtung von Kriegerheimstätten gehört mit zu den Kriegskosten.

Die Verteidigung des Vaterlandes hat Milliarden gekostet; die Kriegsschäden, der Verlust an Menschenkraft und der Verbrauch von Sachgütern sind gleichfalls mit Milliarden zu beziffern. Es ist daher selbstverständlich, daß Milliarden aufgewendet werden müssen, um die Wunden zu heilen, die der Krieg geschlagen hat, und Staat und Volkswirtschaft auf eine höhere Stufe der Leistungsfähigkeit zu heben als vor dem Kriege. Der Krieg verpflichtet jeden einzelnen zur äußersten Sparsamkeit, damit die Abgänge an Kapital und Gütern so rasch als möglich wieder ersetzt und aus den Privatwirtschaften die größtmöglichen Überschüsse an den Staat abgegeben werden können. Der Staat aber darf sich nicht mit bloßer Sparsamkeit begnügen; er muß den allgemeinen Aufschwung, den wir nach dem Kriege erhoffen, durch eine großzügige Investitionspolitik vorbereiten und unterstützen. Bei der Fülle, der Größe und Dringlichkeit der Anforderungen, die da an die Staatsfinanzen herantreten werden, werden für die Heimstättenaktion voraussichtlich geringere Beträge erübrigen, als zweckmäßig verwendet werden könnten. Aber es sollte doch jedenfalls das Möglichste geschehen und soviel ausgeworfen werden, als nach dem Stande der Staatsfinanzen und des Staatskredites nur irgend möglich ist. Ziffern können gegenwärtig noch nicht genannt werden. Jedenfalls wird man sich vor Augen halten müssen, daß schon der Anfangsbetrag im richtigen Verhältnis stehen muß zur Größe der Aufgabe und ihres Anlasses, zu den gesetzgeberischen Maßnahmen und organisatorischen Veranstaltungen.

X. Schlußwort.

Die Kriegerheimstätten stellen alle Beteiligten vor eine große und schwierige Aufgabe. Es wird dabei nicht nur ankommen auf die Weisheit der Gesetzgebung und die Kunst der Verwaltung, sondern auch auf die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kreise: auf die Bereitwilligkeit der Grundbesitzer, Gelände zu annehmbaren Preisen auf Kriegerheimstätten auszugeben und auf die Tüchtigkeit der Heimstätteninhaber. Denn wir können nur die äußeren Voraussetzungen ihrer Wohlfahrt erstellen; ob sie auf den Heimstätten gedeihen werden, hängt von ihnen selbst ab. Aber mögen die Hindernisse auch noch so groß sein, wir haben keine Wahl, wir müssen den Weg der Kriegerheimstätten und der inneren

Kolonisation gehen, denn es gibt kein anderes Mittel, um unsere Volkskraft und Wehrmacht vor dem Niedergange zu bewahren. Wenden wir dieses Mittel nicht rechtzeitig an, so wird unsere Stellung im wirtschaftlichen, politischen und militärischen Wettbewerb der Staaten immer schwieriger werden und wer weiß, wie wir dann eine zweite Schicksalsprobe bestehen würden. Und die Maßnahmen müssen der Größe des Bedarfes angemessen sein; den Maßstab liefert die Statistik in den Ziffern der Auswanderung, der Landflucht, des Nahrungsdefizits, der nach der normalen Geburtenrate fälligen, aber ungeborenen Kinder. Es handelt sich dabei um Hunderttausende von Menschen, um Millionen von Kronen. Mit halben Mitteln, mit Scheinmaßnahmen, mit Wohltätigkeit oder privater Fürsorge kommt man dabei nicht auf. Wir müssen einen großen Entschluß fassen.

Vor dem Kriege hätten wir den Mut dazu schwerlich aufgebracht. Der Krieg hat das Staatsgefühl mächtig belebt und uns den Glauben an die Lebenskraft und Leistungsfähigkeit des Staates wiedergegeben. Nachdem Österreich in diesem Kriege die höchste aller Proben bestanden hat, darf auch im Innern des Staates das Notwendige nicht mehr als unmöglich angesehen werden. Dieser Krieg, das darf schon heute ohne Vermessenheit ausgesprochen werden, wird Österreich-Ungarn an der Seite des Deutschen Reiches eine neue Stellung in der Welt geben; aber er muß und wird auch ein neues Österreich schaffen, das seine inneren Aufgaben mit starker Hand zu lösen versteht.

Der politische Aufschwung, den wir erhoffen, muß Hand in Hand gehen mit der psychischen und moralischen Erneuerung des Staatsvolkes. Denn Politik und Kultur eines jeden Volkes stehen in enger Wechselwirkung mit seiner sittlichen und körperlichen Gesundheit. Wir werden den militärischen und politischen Gewinn dieser großen Zeit nur dann behalten, wenn wir die lebenspendenden Kräfte des heimatlichen Bodens und des Volkstums bewahren und entwickeln. Dazu sind die Kriegerheimstätten notwendig. Als eine der wichtigsten Aufgaben der kommenden Friedensjahre müssen sie noch während des Krieges vorbereitet werden.

Buchdruckerei der Manzschen
k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-
Buchhandlung in Wien.